



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Bilanzpolitik und die Finanzkrise 2007 -
Lehre für die Zukunft“

verfasst von / submitted by

Wisam Gharib

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Science (MSc)

Wien, 2018 / Vienna, 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von / Supervisor:

Dipl.-Kffr. Dipl.-Hdl. Dr. Karina Sopp

Vorwort

Die vorliegende Masterarbeit zum Thema „Bilanzpolitik und die Finanzkrise 2007 - Lehre für die Zukunft“ entstand aus dem eigenen Interesse zum Thema und meiner Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfer als Prüfungsassistent beim Sparkassen Prüfungsverband.

Nachdem ich die Finanzkrise 2007 persönlich miterlebt habe, ist meine Interesse an dem mir damals fremden Bankensektor immer gestiegen. Ziel dieser Masterarbeit ist es, einen positiven Beitrag zu einem nachhaltigen, sicheren und stabilen Finanzsystem zu leisten.

Gemeinsam mit meiner Betreuerin „Fr. PD Dr. Karina Sopp“ entwickelte ich den Aufbau der vorliegenden Arbeit. Mit Ihren wertvollen Tipps gelang es, eine klare Struktur zu schaffen, mit der ich über den ganzen Prozess der Masterarbeit immer die Übersicht behielt. Wenn zwischendurch Fragen auftauchten, war Sie stets bemüht, mir prompt zu antworten. So hat Sie einen erheblichen Beitrag zum Gelingen dieser Masterarbeit geleistet, wofür ich mich bei Ihr herzlichen bedanken möchte!

Ebenso bedanke ich mich bei meinen Freunden, „Thomas Pregernig“, „Sebastian Schuckert“ und „Sebastian Tischler“ für das freiwillige Korrekturlesen dieser Arbeit.

Ich wünsche viel Freude beim Lesen dieser Arbeit!

Wisam Gharib, BSc.
Wien, August 2018

Inhaltsverzeichnis

ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	VI
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VII
1. EINLEITUNG	1
1.1. PROBLEMSTELLUNG UND ZIELSETZUNG.....	1
1.2. AUFBAU UND VORGEHENSWEISE	3
2. BESONDERHEITEN DER RECHNUNGSLEGUNG DER KREDITINSTITUTE ...	4
2.1. RAHMENBEDINGUNGEN.....	4
2.2. JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT	4
2.2.1. Bilanz	4
2.2.1.1. Aktivseite.....	5
2.2.1.2. Passivseite.....	5
2.2.2. Gewinn- und Verlustrechnung.....	6
2.2.3. Anhang.....	7
2.2.4. Lagebericht	12
3. BILANZPOLITIK	13
3.1. GRUNDLAGEN DER BILANZPOLITIK	13
3.2. BILANZPOLITIK IM UGB & IFRS.....	15
3.2.1. Formale Bilanzpolitik	15
3.2.2. Materielle Bilanzpolitik.....	16
3.2.2.1. Wahlrechte.....	16
3.2.2.2. Ermessensspielräume	21
3.3. GRENZEN DER BILANZPOLITIK	24
3.4. VORTEILE VON BILANZPOLITIK	24
4. BILANZPOLITIK IM BANKENSEKTOR	26
4.1. GESTALTUNG DER EIGENKAPITALQUOTEN	26
4.1.1. Durch die Bewertung der Eigenkapitalelemente	26
4.1.2. Durch Ausweis der Risikoaktiva	27
4.2. RISIKOVORSORGE	27
4.3. ZEITWERTOPTION (FAIR VALUE OPTION).....	28
4.4. ÜBERKREUZKOMPENSATION.....	29

4.5. IMPAIRMENT TEST FÜR GOODWILL-ABSCHREIBUNG.....	30
4.6. KAPITALERHÖHUNG DURCH EIGENE KREDITVERGABE	32
4.7. AUSLAGERUNG DER BILANZRISIKEN AUF AUßERBILANZIELLE ZWECKGESELLSCHAFTEN (SIVs).....	32
5. FOLGEN DER BILANZPOLITIK AUF INTERNATIONALER EBENE	34
5.1. KONZEPT & IDEE DER „BAD BANK“	34
5.1.1. Was ist eine Bad-Bank?	34
5.1.2. Ergriffene Maßnahmen.....	36
5.1.2.1. Maßnahmen der EZB.....	36
5.1.2.2. Maßnahmen der EU-Kommission	37
5.1.3. Bad-Bank Modelle in Europa.....	37
5.1.3.1. Schweiz.....	37
5.1.3.2. Irland	39
5.1.3.3. Deutschland	41
5.1.3.3.1. Zweckgesellschaftsmodell	41
5.1.3.3.2. Konsolidierungsmodell	43
5.1.4. Probleme bei der Implementierung des Bad-Bank Konzepts	45
5.1.5. Zwischenfazit	46
5.2. NEUE REGELUNGEN DURCH BASEL III	47
5.2.1. Quantität und Qualität des Eigenkapitals unter Basel III	47
5.2.2. Liquiditätsvorschriften unter Basel III	50
5.2.3. Verschuldungsquote	51
6. VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE UND KRITISCHE WÜRDIGUNG	53
6.1. VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE	53
6.1.1. Einführung von UGB/HGB.....	53
6.1.2. Einräumung von planmäßigen Abschreibungen beim Firmenwert	54
6.1.3. Einschränkung der internen Bewertungsmodelle	54
6.2. KRITISCHE WÜRDIGUNG	55
6.2.1. Problematik der Fair Value Bewertung.....	55
6.2.2. Bilanzpolitik schwächt die Zielsetzung der IFRS	55
6.2.3. Mögliche Wettbewerbseinschränkung durch Basel III.....	56
6.2.4. Risiken der künftigen Regulierungsvorschriften	56
6.2.5. Kritische Würdigung von SIVs.....	57

7. MEINE PERSÖNLICHE ANSICHT.....	58
7.1. ROLLE DES STAATS IN FINANZKRISEN	58
7.2. VORSTELLUNGEN FÜR DIE ZUKÜNFTIGE BILANZIERUNG IM BANKENSEKTOR	60
LITERATURVERZEICHNIS	63
ANHANG	70
ANHANG 1	70
ANHANG 2	74
ANHANG 3	77
ABSTRACT	80

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bilanzpolitische Maßnahmen	14
Abbildung 2: Überkreuzkompensation	30
Abbildung 3: Schematische Darstellung des Impairment Tests	31
Abbildung 4: Structured Investment Vehicles	33
Abbildung 5: Das irische Bad-Bank Modell	40
Abbildung 6: Das Zweckgesellschaftsmodell der Bundesregierung für Banken	42
Abbildung 7: Das Konsolidierungsmodell der Bundesregierung für Banken	44
Abbildung 8: Die Neue Eigenkapitalanforderungen unter Basel III	49
Abbildung 9: Staatsschulden der Republik Österreich	58
Abbildung 10: Staatsschulden der EU	59

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Asset Backed Security
Abs.	Absatz
AIDA	Anstalt in der Anstalt
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht)
BWG	Bankwesengesetz
Bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
CRR	Capital Requirements Regulation
D.h.	das heißt
DBB	Deutsche Bundesbank
EBA	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority)
EGB	Erste Group Bank
EK	Europäische Kommission
EStG	Einkommensteuergesetz
EuGH	Der Europäische Gerichtshof
EU-Richtlinie	Richtlinien nach Europarecht
EZB	Europäischen Zentralbank
FED	Federal Reserve System
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
FMSA	Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (Deutschland)
FMStFG	Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung
G20	Grupper der 20

Gem.	gemäß
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
HGAA	Hypo Group Alpe Adria
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards
i.d.R.	in der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standards
i.H.v.	in Höhe von
IRB	internal ratings-based approach
i.S.v.	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LCR	Liquidity Coverage Ratio
Ltd.	Limited (eine Englische Rechtsform der GmbH)
Max.	maximum
Min.	mindestens/minimum
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
NAMA	National Asset Management Agency
NSFR	Net Stable Funding Ratio
ÖNB	Österreichische Nationalbank
PwC	PricewaterhouseCoopers International
RZB	Raiffeisen Zentral Bank
S.	Seite
SIV	Structured Investment Vehicles

SNB	Schweizerische Nationalbank
SoFFin	Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung
Sog.	sogenannte
SpG.	Sparkassengesetz
StGB	Strafgesetzbuch
UBS	Union de Banques Suisses (UBS Group AG ist eine Schweizer Grossbank)
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USD	US Dollar
WestLB AG	war eine international tätige Landesbank mit Hauptsitz in Düsseldorf

1. Einleitung

1.1. Problemstellung und Zielsetzung

Die Banken- bzw. Finanzkrise, die im Sommer 2007 begann, war Teil der Weltwirtschaftskrise 2007, die in den USA ausbrach (sog. Subprime-Krise). Die Folgen in der Realwirtschaft sind bis dato erkennbar: Preisverfall an den Märkten, Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen, Zunahme der Insolvenzen und Rezession.¹ Mit der Insolvenz von US-Investmentbank Lehman Brothers Inc. erreichte die Krise im September 2008 ihren Höhepunkt. Kurze Zeit später folgten die Insolvenzen weiterer Banken in den USA. Veranlasst durch die Insolvenzen sowie die globale Vernetzung von Banken mit anderen Finanzinstitutionen erreichte die Krise Europa und es drohte ein weltweiter Kollaps und Zusammenbruch der Weltwirtschaft.² Die Regierungen und Zentralbanken der betroffenen Länder intervenierten zu Beginn der Krise nur fallweise, indem sie den Banken direkt Kredite verliehen. Mit Fortlauf der Krise wurde aber schnell klar, dass ein vollständiges Konzept zur Überwindung der Krise notwendig war.³ Zu den Grundbestandteilen der Rettungspakete gehören neben staatliche Garantien die Auflockerung von Bilanzierungsvorschriften, aber auch die Einführung von sogenannten **Bad-Banks**.

Nach dem Ausbruch der Finanzkrise steht heute die Regulierung des als Verursacher angesehen Bankensektors im Mittelpunkt der Kapitalmarktreformen. Einen wichtigen Gesichtspunkt der Reformbemühungen stellt die Neufassung sowie die Wiederherstellung der geltenden aussagefähigen Rechnungslegungsvorschriften dar. Daraus kann man ableiten, dass die Bilanzierung im Bankensektor in der Vorkrisenzeit gewaltig versagt hat. Die damaligen Jahresabschlüsse haben Risiken aus der Blasenbildung nicht anzeigen können, oder wegen der ausgeübten **Bilanzpolitik** nicht anzeigen wollen. Die Problematik war nach Ausbruch der Krise sofort erkennbar⁴, da aus der vergangenen Spekulationsblase, der **New Economy** (sog. Dotcom-Blase im März

¹ Vgl. Vieten (2013), S. 23-27

² Vgl. Vieten (2013), S. 23-27

³ Vgl. Vieten (2013), S. 29

⁴ Vgl. Gassen (2009), S. 83

2000), genügend negative Beispiele geliefert wurden, die schon damals mit den Begriffen wie **Kosmetik, Betrug, Frisieren, Manipulieren** oder einfach als **Tricksen** bezeichnet wurde.⁵

Gleichzeitig gab es beschönigte Betrachtungen, die von einer extensiven Nutzung der „**Bilanzierungswahlrechte**“ oder von „**kreativer Buchführung**“ sprachen.

Bevor auf diese Betrachtungsweise näher eingegangen wird, ist zu betonen, dass die in dieser Arbeit behandelten **Wahlrechte** und genutzten

Ermessensspielräume -juristisch gesehen- **vollkommen legal sind**. Dennoch haben sie zu den vorher genannten volkswirtschaftlichen Schäden beigetragen.

In der vorliegenden Arbeit werden die Ereignisse anhand der internationalen Rechnungslegungsvorschriften **IFRS** bilanzierender Kreditinstitute untersucht. Außerdem wird fallweise ergänzend die Bilanzierung nach **UGB** oder **HGB** herangezogen. Bei der Betrachtung der einzelnen Wahlrechte sowie Ermessensspielräume geht es hauptsächlich um die betriebswirtschaftliche Auswirkung auf **einzelne Bilanzpositionen** und die sich daraus erschließenden Schlussfolgerungen für den externen Bilanzleser.

Neben den Vorschriften/Vorgaben der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung, gibt es zusätzliche Rechtsnormen für Kreditinstitute. Die für die Kreditvergabe relevanten Eigenmittel der Banken bemessen sich auf Basis der Rechnungslegung. Gemäß des **Bankwesengesetzes** (kurz BWG) und den **Eigenkapitalvorschriften** des **Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht** (BCBS) müssen Kreditinstitute ihre Ausleihungen risikogewichtet mit Eigenmitteln besichern. Dementsprechend hat die Höhe des bilanziellen Eigenkapitals Auswirkungen auf die maximale Höhe des für Ausleihungen zur Verfügung stehenden Kapitals.

Im Rahmen dieser Arbeit werden verschiedene Bilanzierungspraktiken aufgedeckt und zudem demonstriert, wie die Banken zur „Beschönigung“ ihrer Bilanzen vor allem die vergangene Finanzkrise nutzten.

Die Studie schließt mit einer nicht gerade optimistischen Kurzprognose zur zukünftigen Bilanzierungspraxis im Bankensektor ab.

⁵ Vgl. Seel (2013), S. 35

1.2. Aufbau und Vorgehensweise

Die vorliegende Arbeit besteht aus sechs Kapiteln und findet ihren Mittelpunkt in den Kapiteln vier und fünf, die sich der umfassenden Darstellung der „Bilanzpolitik im Bankensektor“ und deren Folgen „Konzept & Idee der „Bad Bank“ & neue Basel III Vorschriften“ widmen.

Im ersten Teil wird sich die Arbeit kurz mit den Besonderheiten der Rechnungslegung der Kreditinstitute beschäftigen und dabei Bezug auf den Jahresabschluss sowie Anhang nehmen. Das zweite Kapitel erklärt ausführlich, was konkret mit dem Begriff der „Bilanzpolitik“ gemeint ist. Dabei wird zwischen der formalen und der materiellen Bilanzpolitik differenziert, die wiederum in Wahlrechte und Ermessensspielräume geteilt ist. Im Genaueren werden in diesem Kapitel die Gestaltungsmöglichkeiten unter den unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften (UGB & IFRS) beleuchtet.

Darauf folgen die Schwerpunkte der vorliegenden Arbeit. Zunächst werden hier die Gestaltungsmöglichkeiten im Bankensektor dargestellt und verdeutlicht. Im weiteren Verlauf wird das Bad-Bank Konzept als Folge der exzessiven Anwendung der bilanzpolitischen Möglichkeiten diskutiert und ergänzend, wie dieses zur Bankenkrise 2007 beigetragen hat. Anschließend werden Bad-Bank Modelle dreier unterschiedlicher europäischer Länder erörtert.

Im sechsten Kapitel werden Rechnungslegungsvorschriften sowie im Laufe der Arbeit erwähnte Themen kritisiert und Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. Abschließend schreibe ich meine persönliche Meinung zu den genannten Themen und erläutere, warum meiner Meinung nach der Staat bzw. die Regierungen an vielem Schuld sind. Abschließend lege ich meine Vorstellung für die zukünftige Bilanzierung im Bankensektor dar.

2. Besonderheiten der Rechnungslegung der Kreditinstitute

2.1. Rahmenbedingungen

Grundsätzlich haben die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft (Vorstand bzw. Geschäftsführer) gem. § 222 Abs. 1 UGB den Jahresabschluss sowie Lagebericht (bzw. Konzernabschluss & Konzernlagebericht) innerhalb von 5 Monaten ab dem Bilanzstichtag aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. **Daraus** ergibt sich die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses für Kreditinstitute.⁶ Der § 221 UGB schreibt vor, dass Kreditinstitute, also Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.v. § 189a Abs. UGB, immer als große Kapitalgesellschaften gelten und zwar ohne Berücksichtigung ihrer Größenverhältnisse und Rechtsform.⁷

Zu ihrer Prüfung und Offenlegung sind - mit Ausnahme der in §43 Abs.1 BWG erwähnen Paragraphen - die Bestimmungen des dritten Buches des UGB anzuwenden.

Der geprüfte Jahresabschluss, Lagebericht (bzw. Konzernabschlüsse & Konzernlageberichte) gem. § 59a sowie der zusätzliche Prüfungsbericht, sind von den Kreditinstituten und den Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute innerhalb von 6 Monaten (ab dem Bilanzstichtag) der FMA und der ÖNB vorzulegen, sowie Angaben über stille Reserven elektronisch in standardisierter Form zu übermitteln.⁸

2.2. Jahresabschluss und Lagebericht

2.2.1. Bilanz

Grundsätzlich haben Kreditinstitute die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung des UGB zu beachten, wie z.B. die Vollständigkeit (§ 196 Abs. 1 UGB), Bilanzklarheit (§ 195 UGB), Einzelbewertung (§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB) und des Stichtagsprinzip (§ 201 Abs. 2 Z 3 UGB). Bei der Bilanzgliederung für Kreditinstitute ergeben sich Besonderheiten durch die zwingende Anwendung der Anlage 2 des §

⁶ § 43 Abs. 1 BWG

⁷ Vgl. Martins und Buchberger (2017), S. 6

⁸ § 44 BWG

43 BWG (siehe Anhang 1), welche lediglich einer auf den Kopf gestellten Bilanz von Unternehmen anderer Branchen entspricht.⁹

Besondere Gliederungskriterien für Bankbilanzen¹⁰:

Liquiditätsprinzip Aktivseite: Gliederung nach sinkender Liquidität

Passivseite: Gliederung nach zunehmender Fälligkeit

Risikoverhältnisse Unter- und Ausgliederungen einzelner Bilanzpositionen;
Kennzeichnung besonders sicherer Positionen; z.B.
grundpfandrechlich gesicherte Kredite.

Rechtsverhältnisse Besonderer Ausweis der geschäftlichen Verbindungen zu verbundenen Unternehmen.

Wie bereits dargelegt, sind auf den Jahresabschluss von Kreditinstituten grundsätzlich die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften anzuwenden. Daneben haben Kreditinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe, einen Konzernabschluss sowie einen Konzernlagebericht aufzustellen (§ 59 BWG bzw. § 23 SpG).¹¹

2.2.1.1. Aktivseite¹²

Auf der Aktivseite unterscheidet man üblicherweise zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen. Die Aktivseite wird durch das Liquiditätsgliederungsprinzip gestaltet. Damit soll die Bilanz einen Einblick in die Liquiditäts- und Risikoverhältnisse geben. Dementsprechend finden sich an oberster Stelle der Bilanz die sogenannten „Barreserven“ (Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern).

Die wichtigsten Positionen der Aktivseite sind normalerweise die **Forderungen an Kreditinstitute** sowie die **Forderungen an Kunden**.

2.2.1.2. Passivseite¹³

Analog gilt das Liquiditätsgliederungsprinzip auch auf der Passivseite. Demnach sind die Verbindlichkeiten (gegenüber Kreditinstituten sowie Kunden) an oberster

⁹ Vgl. Fischer (2014), S. 69

¹⁰ Vgl. Fischer (2014), S. 69 f.

¹¹ Vgl. Fröhlich (2017), S. 24

¹² Vgl. Fischer (2014), S. 70-76

¹³ Vgl. Fischer (2014), S. 76-79

Stelle. Erst danach wird das Eigenkapital (Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklagen usw.) ausgewiesen.

Die wesentlichsten Positionen der Passivseite sind neben dem **Eigenkapital**, die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden**.

Hier ist die deutliche Verknüpfung zwischen Aktiv- und Passivseite einer Bilanz zu erkennen. Das mengen- und wertmäßig wichtigste Geschäft der Kreditinstitute ist der Geldverleih in Form von Krediten.

2.2.2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung (kurz GuV) wird in sonstigen Branchen meistens nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 231 Abs. 2 UGB erstellt, d.h. Erträge und Aufwendungen werden nach Verursachungsarten getrennt und in Staffelform untereinander gegliedert. Der Saldo aller Erträge und Aufwendungen ergibt das Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag).¹⁴

Grundsätzlich gelten auch die generellen Vorschriften (UGB) der GuV für Banken, wobei ähnlich wie bei der Bilanz eine Reihe von Besonderheiten besteht (§ 52, 53, 54 BWG). Das BWG schreibt die **Anlage 2 Teil-2 des § 43 BWG** für die Aufstellung der GuV vor (siehe Anhang 2). Dieses Formblatt trennt die Erträge und Aufwendungen nach Verursachungsbereichen (**Bruttoprinzip**).

Die Inhalte der einzelnen GuV-Positionen unterscheiden sich von dem § 231 UGB Gliederungsschema und bilden somit das bankenspezifische Geschäft ab. Es lassen sich insbesondere folgende Bereiche ablesen:

- Zinserträge und Zinsaufwendungen (Kredit- & Einlagengeschäfte)
- Provisionserträge und Provisionsaufwendungen (Provisionsgeschäfte)
- Verwaltungsaufwendungen (wie z.B. Personalaufwendungen)
- Wertberichtigungen bzw. Erträge von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Vom Grundsatz des **Bruttoprinzips** gibt es folgende Ausnahmen:

¹⁴ Vgl. Leitsmüller/Naderer/Niklas, S. 46

- **Der 6. Posten** in der GuV gem. § 52 Abs. 4 BWG

Bei diesen Posten handelt es sich um den Unterschiedsbetrag (Saldo) aus Erträgen und Aufwendungen des Finanzgeschäftes. Dieser ist als „Erträge aus Finanzgeschäften oder Aufwendungen aus Finanzgeschäften“ auszuweisen, der gem. § 52 Abs. 4 BWG der realisierte Kursunterschied (Gewinn oder Verlust) aus Geschäften mit Wertpapieren (die nicht wie Finanzanlagen bewertet werden und Teil des Handelsbestandes sind), Finanzinstrumenten, Devisen und Edelmetallen ist.

- **Posten 1 und 12** gem. § 53 Abs. 2 BWG

Diese Posten umfassen den Saldo der Erträge und Aufwendungen aus Wertpapiergeschäften (die nicht wie Finanzanlagen iSv. § 55 Abs. 2 bewertet werden und nicht Teil des Handelsbestandes sind), die unter den Aktivposten 5 und 6 erfasst sind, sowie der Wertberichtigungen und der Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf solche Wertpapiere. Hierbei handelt es sich um ein Wahlrecht.¹⁵

- **Posten 13 und 14** gem. § 54 Abs. 1 BWG

Saldo der Erträge und Aufwendungen aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen (Vermögensgegenstände die in den Aktivposten 5 bis 8 ausgewiesen sind). Hierbei handelt es sich um ein Wahlrecht.¹⁶

2.2.3. Anhang

Der Anhang hat die Funktion, die Bilanzposten und Positionen der GuV zu erläutern und enthält darüber hinaus ergänzende Informationen, die aus der Bilanz und GuV nicht direkt ablesbar sind, aber für den Bilanzleser (externe Adressaten) wichtig sein können.¹⁷ Die geforderten Anhangangaben sind über verschiedene Paragraphen im UGB kodifiziert (von §236 bis §240 UGB). Für Kreditinstitute ergeben sich

¹⁵ § 53 Abs. 3 BWG

¹⁶ § 54 Abs. 2 BWG

¹⁷ § 236 UGB

darüber hinaus aus den bankenrechtlichen Spezialvorschriften des Bankwesengesetzes (BWG) weitere Anforderungen an den Anhang.¹⁸

§ 64 BWG unterteilt die Anhangangaben zum Einzelabschluss in drei Kategorien¹⁹:

Pflichtangaben, Pflichtangaben mit Wahlrecht und Bedeutungsbedingte Angaben.

Pflichtangaben des BWG

- **§ 50 Abs. 4:** bei echten Pensionsgeschäften sind die übertragenen Vermögensgegenstände in der Bilanz des Pensionsgebers auszuweisen. Darauf hat der Pensionsgeber in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrages eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer auszuweisen. Der **Buchwert** der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände, ist im Anhang anzugeben.
- **§ 56 Abs. 4:** Wertpapiere die zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassen sind, die die Eigenschaften von Finanzanlagen nicht erfüllen und mit ihren Anschaffungskosten bilanziert werden, muss der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Marktwert im Anhang angegeben werden.
- **§ 56 Abs. 5:** Wertpapiere die zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassen sind und die Eigenschaften von Finanzanlagen nicht erfüllen, **können** mit dem höheren Marktwert bilanziert werden. Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem höheren Marktwert ist im Anhang anzugeben.
- **§ 64 Abs. 1 Z 1:** Angabe der Beträge, mit denen sich das Kreditinstitut unmittelbar im Leasinggeschäft beteiligt hat, also von aktivierten Leasinggegenständen bzw. Barwerte der diskontierten Leasingforderungen.
- **§ 64 Abs. 1 Z 2:** Angabe des Gesamtbetrages von Fremdwährungsposten, von sowohl Aktivposten als auch Passivposten. Fremdwährungsbeträge sind im Jahresabschluss in Euro auszuweisen²⁰ und zwingend zum Mittelkurs zum Bilanzstichtag umzurechnen.

¹⁸ § 64 BWG

¹⁹ Chini und Oppitz (2017), S. 1013

²⁰ § 58 Abs. 1 BWG

- § 64 Abs. 1 Z 3: eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte.
- § 64 Abs. 1 Z 4: nach einer bestimmten Restlaufzeit (bis drei Monate, mehr als drei Monate bis ein Jahr, mehr als ein Jahr bis fünf Jahre und mehr als fünf Jahre) aufgegliederte Angaben von **nicht täglich** fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken je zum Buchwert. Täglich fällige Forderungen und Verbindlichkeiten sind - mit Ausnahme von den täglich fälligen Forderungen gegenüber Nichtbanken - nicht anzugeben, weil die sich alle gem. Anlage 2 zu § 43 BWG Teil 1 direkt aus der Bilanz ablesen lassen.
- § 64 Abs. 1 Z 6: bei sonstigen nachrangigen Kreditaufnahmen die globale Angabe der Modalitäten.
- § 64 Abs. 1 Z 7: bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren sowie begebenen Schuldverschreibungen der Betrag der Forderungen oder Verbindlichkeiten, die in dem Jahr, das auf den Bilanzstichtag folgt, fällig werden.
- § 64 Abs. 1 Z 8: eine Aufstellung über die Vermögensgegenstände, die Kreditinstitute als Sicherheit für ihre Verbindlichkeiten oder für Verbindlichkeiten Dritter (einschließlich der Eventualverbindlichkeiten) gestellt haben, damit für jeden Passivposten und jeden Posten unter der Bilanz der Gesamtbetrag der als Sicherheit gestellten Vermögensgegenstände erkennbar wird.
- § 64 Abs. 1 Z 10: eine Aufgliederung der in den Aktivposten befindlichen Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Beteiligungen sowie Anteile an verbundenen Unternehmen enthaltenen zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren.
- § 64 Abs. 1 Z 11: eine Aufgliederung der Buchwerte aus den Bilanzposten Aktiv 5 und 6 (Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere beziehungsweise) soweit sie zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere je nachdem, ob diese nach § 56 Abs. 1 (BWG) wie Anlagevermögen bewertet werden, sowie das Kriterium zur Unterscheidung dieser beiden Kategorien von Wertpapieren
- § 64 Abs. 1 Z 13: den Gesamtbetrag der im Berichtsjahr vom Kreditinstitut geleisteten Aufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten.

- § 64 Abs. 1 Z 15: die Angabe, ob das Kreditinstitut ein Handelsbuch führt und gegebenenfalls das jeweilige Volumen der darin enthaltenen Wertpapiere und sonstigen Finanzinstrumente.
- § 64 Abs. 1 Z 16: gesonderte Angaben der Bestandteile des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel sowie von Anteilen und sonstigen Eigenmitteln aus der Emission einer herrschenden Gesellschaft. Ausgehend vom Gesetzeswortlaut wäre eine Aufgliederung nur in Kernkapital und Ergänzungskapital i.S.d. Art 62 CRR geboten. Die Untergliederung des Kernkapitals in hartes und zusätzliches Kernkapital erscheint sinnvoll.²¹
- § 64 Abs. 1 Z 17: Darstellung der Konsolidierung der Eigenmittel. Die Aufstellung im Anhang ist an sich nur dem Kreditinstitut möglich, das auch die Konsolidierung vornimmt, also demnach einem übergeordneten Kreditinstitut oder der Zentralorganisation eines Kreditinstitute- Verbunds.
- § 64 Abs. 1 Z 18: Angabe bestimmter länderspezifischer Daten und Kennzahlen. Soweit ein Kreditinstitut in mehreren Staaten niedergelassen ist (auf konsolidierter Basis für das Geschäftsjahr), sind in den Anhang der **Name der Niederlassung**, deren Geschäftsbereiche und **Name des Sitzstaat** der Niederlassung, der **Nettozinsertrag und Betriebserträge**, die **Anzahl der Mitarbeiter** auf Vollzeitbasis, das **Jahresergebnis vor Steuern**, die **Steuern vom Einkommen** und **erhaltene öffentliche Beihilfen** aufzunehmen. Durch diese Angaben soll die Transparenz und damit das Vertrauen in die Finanzbranche gefördert werden.
- § 64 Abs. 1 Z 19: Angabe der Gesamtkapitalrentabilität. Das BWG definiert diese Kennzahl als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag.

Pflichtangaben mit Wahl

- § 45 Abs. 3: Angaben über Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und jene, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Diese Angabepflicht ist unabhängig davon, ob die Forderungen bzw. die Verbindlichkeiten verbrieft sind oder nicht § 45 Abs.1 BWG. Nachrangige Vermögensgegenstände sind gesondert auszuweisen § 45 Abs.2 BWG. Der

²¹ Vgl. Chini und Oppitz (2011), S. 796-801

Informationsgrad dieser Anhangangabe wird dadurch trotz der Bestimmung des § 236 3. Satz UGB, die besagt, dass die Anhangangaben in der Reihenfolge der Darstellung der Posten in der Bilanz und in der GuV zu machen sind, deutlich gesteigert

- § 48 Abs. 1: Angabe von Treuhandvermögen (also Forderungen und Verbindlichkeiten), das ein Kreditinstitut im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung hält. Hier wird der dritte Unterbilanzposten „Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften“ ergänzt, indem das Treuhandvermögen auszuweisen ist, das in der Bilanz des Treuhänders nicht erfasst ist.
- § 56 Abs. 2: bei Wertpapieren, bei denen die Anschaffungskosten (Buchwert) höher als der Rückzahlungsbetrag (Tilgungskurs) sind, falls das Agio zeitanteilig (also nicht sofort als Aufwand in der GuV verbucht) abgeschrieben wird, ist der Unterschiedsbetrag anzugeben.
- § 56 Abs. 3: bei Wertpapieren, bei denen die Anschaffungskosten niedriger als der Rückzahlungsbetrag sind, darf der Unterschiedsbetrag (Disagio) -der aus der zeitanteiligen Zuschreibung von festverzinslichen Wertpapieren entsteht- über die gesamte Restlaufzeit bis zur Rückzahlung als Ertrag verbucht werden und ist gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen.

Bedeutungsbedingte Angaben

- § 51 Abs. 13: Angabe als Eventualverbindlichkeiten aller Geschäfte, wo das Kreditinstitut die Verpflichtungen eines Dritten übernommen hat. Zu erläutern ist Art und Betrag der Eventualverbindlichkeiten, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes wesentlichen sind.
- § 51 Abs. 14: Ausweis von allen unwiderruflichen Verpflichtungen, die Grund zu einem Kreditrisiko sein können, als Kreditrisiken. Art und Höhe jener Kreditrisiken sind vorgesehen, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von Bedeutung sind. Weiters ist ein Unterbilanzposten „Verpflichtungen aus Pensionsgeschäften“ vorgesehen. Dieser umfasst die vom Kreditinstitut als Pensionsgeber im Rahmen von unechten Pensionsgeschäften eingegangenen Rücknahmeverpflichtungen.
- § 64 Abs. 1 Z 5: bei jeder 10% des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigenden nachrangigen Kreditaufnahme:

- die Höhe der Kreditaufnahme, die Währung, auf die sie lautet, den Zinssatz und die Fälligkeit oder die Angabe, dass es sich um eine Dauerremission handelt;
- gegebenenfalls die Angabe, ob es Umstände gibt, unter denen eine vorzeitige Rückzahlung zu erfolgen hat;
- die Bedingungen der Nachrangigkeit, etwaige Bestimmungen über die Umwandlung der nachrangigen Verbindlichkeit in Kapital oder in eine andere Form von Verbindlichkeit und die Bedingungen hierfür
- § 64 Abs. 1 Z 9: eine Aufgliederung von verschiedenen Erträgen (Zinsenerträge, der Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen, der Provisionserträge, des Ertrages/Aufwandes aus Finanzgeschäften und der sonstigen betrieblichen Erträge)-die im Gesetz nach geografischen Märkten bestimmt sind, soweit sich diese Märkte vom Standpunkt der Organisation des Kreditinstitutes wesentlich unterscheiden.
- § 64 Abs. 1 Z 12: eine Auflistung der wichtigsten Beträge, die in den „sonstigen“ und „außerordentlichen“ Bilanz- und GuV Posten enthalten sind, Aktivposten 12 Sonstige Vermögensgegenstände, Passivposten 4 Sonstige Verbindlichkeiten, GuV Posten 7,10,15 & 16 Sonstige betriebliche Erträge, Sonstige betriebliche Aufwendungen, Außerordentliche Erträge und Außerordentliche Aufwendungen beziehungsweise, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind. Dabei sind ihr Betrag und ihre Art zu erläutern.

§ 64 Abs. 1 Z 14: Angabe der Gesamterträge für Verwaltungs- und Agenturleistungen des Kreditinstitutes, sofern diese Tätigkeit von wesentlicher Bedeutung in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes ist.

2.2.4. Lagebericht

Kreditinstitute sind nach § 243 UGB i.V.m. § 189a Abs. 1 lit. B UGB dazu verpflichtet einen Lagebericht zu erstellen. Im Gegensatz zu dem Jahresabschluss gibt es für den Lagebericht keine ergänzenden satzungsmäßigen Bestimmungen für Kreditinstitute. Die bedeutsamsten Inhaltspunkte sind im **UGB** normiert.

3. Bilanzpolitik

3.1. Grundlagen der Bilanzpolitik

Unter Bilanzpolitik (auch Jahresabschlusspolitik) versteht man die Einflussnahme auf den Inhalt des Jahresabschlusses -samt Lageberichte-, um den gezielt zu gestalten. Dies erfolgt im Rahmen der rechtlich zulässigen **Bilanzierungs-** und **Bewertungsmaßnahmen**, die vor und nach dem Bilanzstichtag angewendet werden, mit der Absicht die Rechtsfolgen des Jahresabschlusses und das Urteil des Informationsempfängers zu beeinflussen.²²

Die Bilanzpolitik kann gezielt angesetzt werden, um das Geschäftsvolumen, Ergebnisausweis, Einlagenvolumen, Kreditvolumen, Liquiditätslage und die Bilanzsumme zu steuern.²³

Die angestrebten Ziele der Jahresabschlusspolitik, können grundsätzlich in **finanzpolitische** und **informationpolitische** Ziele unterteilt werden.

Die finanzpolitischen Ziele werden üblicherweise durch Steuerung des Ergebnisausweises erreicht. Darunter wird eine Erfolgsmaximierung, eine Erfolgsminimierung, **das Erreichen von Zielgrößen** oder eine Erfolgsglättung über einen Zeitraum angestrebt.²⁴

Genauso können auch informationpolitische Ziele angestrebt werden. Erreichbar ist dies durch Informationsvermeidung oder deren Gestaltung. Dieses Ziel ist immer vom Informationsstand der Bilanzleser abhängig.

Die Anwendung der informationpolitischen Bilanzpolitik ist aber mit Vorsicht zu genießen, da **§ 163a StGB** zu beachten ist, welcher folgendes-besagt: „Strafbar macht sich, wer in einem Jahres- oder Konzernabschluss, einem Lage- oder Konzernlagebericht oder einem anderen Bericht eine wesentliche Information in unvertretbarer Weise falsch oder unvollständig darstellt, die geeignet sein muss, einen erheblichen Schaden (bei den Share- bzw. Stakeholdern) herbeizuführen.“²⁵

²² Vgl. Bertl (2013), S. 9-12

²³ Vgl. Vgl. Fischer (2014), S. 101 f.

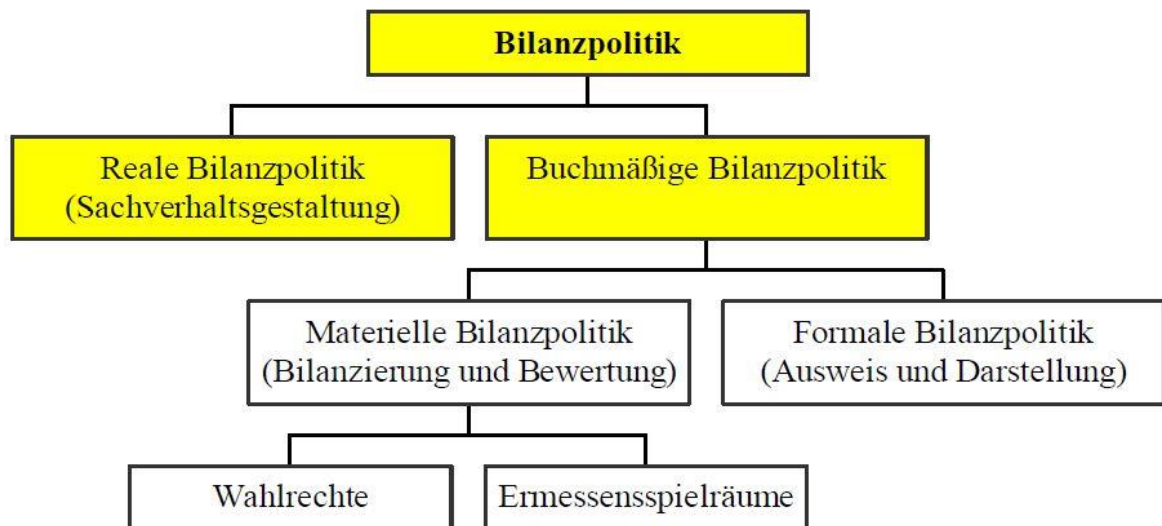
²⁴ Vgl. Wagenhofer und Ewert (2014), S. 272-276

²⁵ Vgl. Bertl (2016), S. 18

Nachdem die finanzpolitischen und/oder informationspolitische Ziele bestimmt wurden, können dann die Instrumente zur Gestaltung des Jahresabschlusses festgestellt werden.

Die Bilanzpolitik besteht aus realer und buchmäßiger Bilanzpolitik.

Abbildung 1: Bilanzpolitische Maßnahmen



Quelle²⁶

Zusammengefasst zieht **Anil Arya** den Vergleich zwischen Bilanzpolitik und einem Landschaftsfoto, welches die Parallelen der beiden sehr gut zum Ausdruck bringt:²⁷

„Even if we think financial reporting could take photograph-like ‘true’ pictures of firms, the relationship between financial reporting and business is not like that of a photographer and a landscape. It is more like that between a photographer and a model: the model smiles and poses for the camera even as the photographer changes camera angle and settings in reaction to the model.“²⁸

²⁶ Wagenhofer und Ewert (2015), Folie 5

²⁷ Vgl. Zirngast (2011), S 23

²⁸ Vgl. Arya et al. (2003), S. 111

Gestaltung des Ergebnisses²⁹

Wie bereits dargelegt, kann die Bilanzpolitik (durch Existenz von Bewertungsspielräume) das ausgewiesene Ergebnis wesentlich beeinflussen und somit gezielt gestaltet werden.

Zur Gestaltung des Ergebnisses sind folgende Schritte notwendig:

- Feststellung des angestrebten Jahresüberschusses
- Feststellung des tatsächlich erwirtschafteten/vorläufigen Ergebnisses
- Ermittlung des endgültigen Ergebnisses nach Berücksichtigung aller Bewertungsmaßnahmen.

3.2. Bilanzpolitik im UGB & IFRS

Die buchmäßige Bilanzpolitik betrifft die buchmäßige Abbildung von bereits erfolgten Geschäftsfällen, die während des Berichtszeitraumes (i.d.R. ein Geschäftsjahr) im Jahresabschluss abgebildet sind.

Diese bilanzpolitischen Maßnahmen können grob in **formale** (formelle) und **materielle** Bilanzpolitik geteilt werden.³⁰

3.2.1. Formale Bilanzpolitik

Die formale Bilanzpolitik bezeichnet die gezielte **gesetzeskonforme** Veränderung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie die freiwilligen Berichterstattungen des Unternehmens (z.B. Broschüren). Diese Ausweis- und Gliederungspolitik kann entweder eine tiefe, detaillierte Gliederung oder eine reine Befolgung der gesetzlichen Vorschriften sein.

Im Rahmen der Anwendung der formalen Bilanzpolitik wird über folgende Fragen entschieden:

- Wie kann die Struktur der Bilanz (z.B. das Verhältnis des ausgewiesenen Eigenkapitals zum Fremdkapital) verbessert werden?

²⁹ Vgl. Fischer (2014) S. 103 f.

³⁰ Vgl. Bertl (2013), S. 13

- Wie ausführlich sollen gesetzlich vorgeschriebene Berichterstattungen im Anhang bzw. Lagebericht sein?³¹

3.2.2. Materielle Bilanzpolitik

Im Fokus der Bilanzpolitik steht die materielle Bilanzpolitik, die speziell die finanzpolitischen Ziele des Unternehmens übersetzen. Erreichbar ist das durch die Ausnutzung gesetzlich festgelegter Wahlrechte und Ermessensspielräume, d.h. aus dem Ansatz und der Bewertung von bereits erfolgten Geschäftsvorfällen im Jahresabschluss.

Bei der Anwendung der materiellen Bilanzpolitik, wird über folgende Fragen entschieden:

- Bei den **Bilanzierungswahlrechten** steht die Frage im Vordergrund, ob bestimmte Sachverhalte überhaupt in die Bilanz aufgenommen werden müssen.
- Bei den **Bewertungswahlrechten** geht es um die Frage, mit welchen Werten die in der Bilanz erfassten Posten ausgewiesen werden müssen.³²

3.2.2.1. Wahlrechte

Man spricht von einem Wahlrecht, wenn mindestens an einen gegebenen Tatbestand zwei eindeutig fixierte Rechtsfolgen -entweder direkt durch ein Gesetz, einen Standard oder faktisch, wenn die Regelung nicht hinreichend spezifizierte ist- anknüpfen, zwischen denen der Bilanzierende wählen kann.³³

Unternehmensrecht & Steuerrecht

Grundsätzlich muss der Bilanzierende die bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände und Schulden in der Bilanz ansetzen (gem. § 196 Abs 1 UGB), das sogenannte Bilanzierungsgebot. Aus diesem Gebot sieht das Gesetz für bestimmte Bilanzposten Bilanzierungswahlrechte vor, die in Aktivierungs- und Passivierungswahlrechten unterteilt sind. Die Anwendung dieser Bilanzierungswahlrechte in der Unternehmensbilanz wird über das

³¹ Pfleger (01.02.2006), IWW Institut, <https://www.iww.de/bbp/archiv/bilanzpolitik-positive-beeinflussung-des-bilanzlesers-durch---zweckmaessige-jahresabschlussgestaltung-f24265> , (Formelle Bilanzpolitik ...)

³² Pfleger (01.02.2006), IWW Institut, <https://www.iww.de/bbp/archiv/bilanzpolitik-positive-beeinflussung-des-bilanzlesers-durch---zweckmaessige-jahresabschlussgestaltung-f24265> , (Materielle Bilanzpolitik ...)

³³ Vgl. Vgl. Wagenhofer und Ewert (2014), S. 269 f.

Maßgeblichkeitsprinzip auch für die Steuerbilanz anerkannt, sofern es ist steuerrechtlich nicht anders vorgesehen ist.³⁴

Die zulässigen Bewertungsmethoden sind in den Bewertungsvorschriften der §§ 201 bis 211 UGB geregelt. Jeder Wertansatz muss nach einer der gesetzlichen Bewertungsmethoden ermittelt werden.

Bei den Wahlrechten sind zu unterscheiden:³⁵

- echte Wahlrechte: Das Gesetz stellt alternative Bewertungsmethoden zur Wahl.
- unechte Wahlrechte: Das Gesetz verwendet bei der Darstellung von den vorgeschriebenen oder zur Wahl gestellten Bewertungsmethoden, unbestimmte gesetzliche Begriffe (z.B. „angemessene Teile ... fixer und variabler Gemeinkosten“ in § 203 Abs. 3 UGB, „angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebskosten“ in § 206 Abs. 3 UGB, bestmögliche Schätzung des Erfüllungsbetrags in § 211 Abs. 1 UGB, „versicherungsmathematische Grundsätze“ in § 211 Abs. 1 UGB), die dem Unternehmer einen Gestaltungsspielraum zur Verfügung stellen.

Im Fall der echten/unechten Wahlrechte muss die einmal gewählte Bewertungsmethode beibehalten bzw. einheitlich angewendet werden.³⁶

Die Bewertungswahlrechte der Aktivseite:

- Wahlrechte bei Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
- Wahlrechte zwischen unterschiedlichen Abschreibungsverfahren,
- Wahlrecht zwischen unterschiedlichen Werten,

Aus **§ 203 Abs. 3 UGB** ergeben sich für die Berechnung der **Herstellungskosten** umfassende Wahlrechte. Der Mindestansatz der Herstellungskosten umfasst nur die Einzelkosten, d.h. das Fertigungsmaterial, die Fertigungslöhne und die Sonderkosten die zur Fertigung erforderlich sind. Aus der Verwendung des unbestimmten Begriffes „angemessene Teile“ besteht ein Wahlrecht für die Berechnung der Material- und Fertigungsgemeinkosten. Weiters entsteht ein Aktivierungswahlrecht (gem. **§ 206 Abs 3 UGB**) für **angemessene Teile der**

³⁴ Vgl. Wagenhofer und Ewert (2014), S. 270-272

³⁵ Vgl. KWT (2015), S. 3

³⁶ Vgl. KWT (2015), S. 3 f.

Verwaltungs- und Vertriebskosten bei Aufträgen deren Ausführung sich über mehr als 12 Monate erstreckt, falls eine verlässliche Kostenrechnung besteht und aus der weiteren Auftragsabwicklung keine Verluste drohen.

Zusätzlich gehören auch angemessene Teile der Material- und der Fertigungsgemeinkosten zu den Herstellungskosten nach **§ 6 Z 2a EStG**. Dies kann zumindest bei Gegenständen des nicht abnutzbaren Anlage- und Umlaufvermögens zu einem Abweichen zwischen unternehmens- und steuerrechtlichem Ansatz führen, jedoch wird das Aktivierungswahlrecht des § 206 Abs 3 UGB steuerlich nicht anerkannt.

Auch aus **§ 203 Abs. 4 UGB** ergibt sich ein Wahlrecht für das Ansetzen von **Zinsen für Fremdkapital** das zur Finanzierung der Herstellung von Gegenständen des Anlage- oder des Umlaufvermögens verwendet wird.³⁷

Die in **§ 204 Abs. 1 UGB** erwähnte planmäßige Abschreibungen unterliegen keinen detaillierten unternehmensrechtlichen Vorschriften. Es stehen daher verschiedene Abschreibungsmethoden - wie z.B. die degressive oder progressive Abschreibung - offen. Im Gegensatz schreibt das EStG (§ 7 Abs. 1 EStG) eine lineare Abschreibungsmethode vor.³⁸

Finanzanlagen müssen außerplanmäßig abgeschrieben werden, wenn die Wertminderung von Dauer ist. Ist aber die Wertminderung nicht von Dauer, so besteht gem. § 204 Abs. 2 UGB ein Abschreibungswahlrecht. Durch das Maßgeblichkeitsprinzip gilt die auch steuerrechtlich analog.³⁹

Die **Abschreibung des Firmenwerts** ist planmäßig auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen (§ 203 Abs. 5 UGB). Ist diese nicht verlässlich schätzbar, ist der Firmenwert auf gleichmäßig auf 10 Jahre abzuschreiben. Somit besteht ein Ermessensspielraum hinsichtlich der Abschreibungsmethode und der Abschreibungsdauer. Steuerrechtlich ist der Firmenwert allerdings (gem. § 8 Abs. 3 EStG) verpflichtend auf 15 Jahre abzuschreiben.⁴⁰

Die Bewertungswahlrechte der Passivseite:

³⁷ Vgl. Bertl (2013), S. 15, KWT (2015), S. 4 f.

³⁸ Vgl. Bertl (2013), S. 16

³⁹ Vgl. Bertl (2013), S. 16 f.

⁴⁰ Vgl. Bertl (2013), S. 17

Die Wertansätze der Passivposten sind im § 211 UGB geregelt. Das Unternehmensgesetzbuch enthält keine näheren Vorschriften darüber, wie der sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergebende Betrag zu ermitteln ist. Dies gilt insbesondere für die während des Anwartschaftszeitraums anzuwendende Ansammlungsmethode und für den anzuwendenden Zinssatz. Für die Bewertung von Leibrentenverpflichtungen gilt dies genauso.

Für die restlichen Rückstellungen bestehen Bewertungsspielräume aufgrund der unterschiedlichen Interpretation des undeutlichen Rechtsbegriffs der bestmöglichen Schätzung des Erfüllungsbetrags. Dabei ist bei den regelmäßig auftretenden Rückstellungssachverhalten das Stetigkeitsprinzip zu berücksichtigen.

Bei Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen, Pensionen, Jubiläumsgeldzusagen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen kann ein durchschnittlicher Marktzinssatz angewendet werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, sofern dagegen im Einzelfall keine erheblichen Bedenken bestehen. Für die Festlegung des marktüblichen Zinssatzes bestehen hiermit ein Wahlrecht.

Der bilanzpolitische Spielraum im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen ist aufgrund des Methodenwahlrechts und den unterschiedlich anzuwendenden Zinssätzen erheblich.⁴¹

Bewertungswahlrechte nach IFRS⁴²

In den internationalen Rechnungslegung (IFRS) bestehen keine Bilanzierungswahlrechte. Soweit die Ansatzkriterien für einen Vermögenswert oder eine Schuld erfüllt sind, besteht eine Ansatzpflicht.⁴³

Die Standards **IAS 16 & 38** erlauben das Neubewertungsmodell (wird in der Praxis selten angewendet) für die Folgebewertung der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten. Bei Anwendung des Neubewertungsmodells sind Neubewertungen regelmäßig vorzunehmen, sodass der Vermögenswert mit dem beizulegenden Zeitwert bilanziert wird. Durch die Ungleichbehandlung von Zu-

⁴¹ Vgl. Bertl (2013), S. 18 f., KWT (2015), S. 5

⁴² Vgl. Pochmann/Sendel-Müller/Kischewski/Houben (2012), S. 57-76

⁴³ Vgl. Wagenhofer und Ewert (2014), S. 270

Abschreibung wird das Ergebnis und zur Folge die Rentabilitätskennzahlen beeinflusst.⁴⁴

Zum Aktivierungsgebot für **Entwicklungskosten** der selbstgeschaffenen immateriellen Vermögenswerte des **IAS 38** hat der Bilanzierende hinsichtlich der Einschätzung der Abgrenzung zwischen Forschungs- und Entwicklungsphase einen bedeutenden bilanzpolitischen Gestaltungsspielraum.⁴⁵

IFRS 6 behandelt die Bilanzierung von Aufsuchungs- und Abschätzungskosten von **mineralischen Ressourcen**. Ausgaben bzw. Vermögenswerte für die Exploration und Evaluierung von mineralischen Ressourcen sind dabei gemäß **IFRS 6.12** entweder nach dem Anschaffungskostenmodell oder nach dem Neubewertungsmodell - je nach Art als materielle oder immaterielle Vermögenswerte zu klassifiziert und demzufolge nach IAS 16 oder 38 folgebewertet - zu bewerten.⁴⁶

IAS 40 erlaubt für als **Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien** eine Folgebewertung mit dem Modell des beizulegenden Zeitwertes oder Anschaffungskostenmodell. Dieses Wahlrecht ist aber dann einheitlich für das gesamte Immobilienvermögen auszuüben. Die aufgrund von Änderungen des beizulegenden Zeitwertes der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie auftreten, müssen in der Periode in der sie entstehen, erfolgswirksam erfasst werden.⁴⁷

IAS 39 behandelt den Ansatz und die Bewertung von **Finanzinstrumenten**. Der Standard schreibt eine Klassifizierung der Finanzinstrumente in eine von insgesamt vier Kategorien vor, unter denen „financial assets at fair value through profit or loss“ die unter ausgewählten Spezialfällen ausgewählt werden darf. Durch die Subklassifizierung wurde die Möglichkeit geschaffen, jedes Finanzinstrument zum Fair Value zu bewerten und Änderungen des Fair Value erfolgswirksam zu verbuchen.⁴⁸

⁴⁴ Vgl. Deloitte, <https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias16> , <https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias38>

⁴⁵ Vgl. Deloitte, <https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias38>

⁴⁶ Vgl. Deloitte, <https://www.iasplus.com/de/standards/ifrs/ifrs6>

⁴⁷ Vgl. Deloitte, <https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias40>

⁴⁸ Vgl. Löw (2004), S. 6

IAS 37 schreibt vor, wann ein Unternehmen eine Rückstellung bilden muss. Nur falls gewisse Kriterien erfüllt sind ist eine Rückstellung zu bilden. Darunter die Abschätzung ob die Zahlung wahrscheinlich ist (mehr Gründe dafür als dagegen), d.h. ob eine solche Wahrscheinlichkeit von größer 50 % vorliegt, hat das Unternehmen einen gewissen Ermessensspielraum.⁴⁹

Der Grundsatz der **Wesentlichkeit** (IAS 1 Principle of Materiality) erlaubt den Unternehmen das Weglassen von Sachverhalten, wenn dadurch die wirtschaftlichen Entscheidungen der Abschlussadressaten nicht beeinflusst werden. Das Kriterium der Wesentlichkeit ist durch seine Undeutlichkeit sehr gut für das subjektive Ermessen des Bilanzierenden geeignet.⁵⁰

3.2.2.2. Ermessensspielräume

Ermessensspielräume entstehen bei der Bilanzierung und Bewertung immer dann, wenn das Gesetz einen bestimmten Ansatz oder Bewertung eines Vermögenswerts oder von Schulden vorschreibt, nicht aber die jeweiligen Voraussetzungen oder Methode zur Bestimmung von Ansatz oder Bewertung. Durch Existenz der Ermessensspielräume wird dem Bilanzierenden subjektive Elemente der Wertansätze eröffnet, die plausibel begründet werden können und die im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung liegen.

Der Ermessensspielraum kann sowohl den Erstansatz - dem Grunde nach - als auch die Folgebewertung bereits vorhandener Vermögensgegenstände und Schulden betreffen.

Ermessensspielräume beim Bilanzansatz:

- die Abgrenzung zwischen **Herstellungs- und Erhaltungsaufwand**. Der VwGH (VwGH 21.11.2013, 2011/15/0114) bestätigt, dass die **Veränderung der Wesensart** maßgebliches Beurteilungskriterium für die Abgrenzung ist. Eine Änderung der Wesensart liegt vor, wenn die Maßnahme zu einer Erweiterung oder über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung des Wirtschaftsguts führe;

⁴⁹Vgl. Deloitte, <https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias37>

⁵⁰ Vgl. Deloitte, <https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias1>

- der **Zeitpunkt der Gewinnrealisierung** ist der in dem der Erwerber das wirtschaftliche Eigentum an den veräußerten Wirtschaftsgütern erlangt, bzw. an dem Besitz, Nutzen und Lasten tatsächlich auf den Erwerber übergehen;
- die Feststellung des **Eintritts** bzw. **Wegfalls** von **Rückstellungsgründen** bei drohenden Einzelrisiken.

Ermessensspielräume bei der Bewertung:

- Die Änderung des Abschreibungsverfahrens bzw. die Bestimmung der Nutzungsdauern von Anlagegütern. Maßgeblich ist die individuelle/ subjektive Schätzung der voraussichtlichen Nutzungsdauer, die sich nach der technischen und der wirtschaftlichen Abnutzung richtet.
- Bestimmung des Umfangs sowie Einschätzung der Dauer von **außerplanmäßigen Wertminderungen** zum Abschlussstichtag auf den niedrigeren beizulegenden Wert. Während beim Anschaffungswert oder Buchwert ein konkreter Wert entsteht, ergibt sich beim beizulegenden Wert ein Schätzungsspielraum.
- Schätzung der **Werterhöhung**, bei früher außerplanmäßig abgeschrieben Vermögensgegenstände zwecks Bemessung der vorzunehmenden Wertaufholung.
- Ob **Rückstellungen** angemessen gebildet wurden. Gem. § 211 Abs 1 UGB sind Rückstellungen „mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen, der bestmöglich zu **schätzen** ist“. Das EStG sieht keine eigenen Bewertungsvorschriften für Rückstellungen vor.
- Festlegung der Höhe der **Einzel- und Pauschalwertberichtigungen** zu Forderungen. Entspricht der Nennbetrag dem beizulegenden Wert einer Forderung nicht, ist eine Wertberichtigung durchzuführen. Diese darf auch in pauschaler Form vorgenommen werden (Steuerrechtlich sind Pauschalwertberichtigungen nicht anerkannt).

Ermessensspielräume nach IFRS

- Die bilanziellen Entscheidungsbereiche werden von den IFRS nicht in allen Fällen verbindlich geregelt. Vielmehr enthalten die jeweils einschlägigen Vorschriften Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungswahlrechte, die der

Bilanzierende ebenso zur Gestaltung des Jahresabschlusses einsetzen kann, wie die hierbei entstehenden Ermessensspielräume.

- Ein besonders großer Bereich von Ermessensspielräumen ist der Bewertungsspielraum beim **Impairment-Test** nach **IAS 36**. Der Nutzungswert ist dabei als „Barwert der **geschätzten künftigen Cashflows**, die erwartet werden aus“ definiert. Bei seiner Bestimmung gibt es große Ermessensspielräume in Bezug auf die zukünftigen, ungewissen Zahlungsströme und auf den anzusetzenden Diskontierungssatz.⁵¹
- **IAS 11** verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Gewinnrealisierung nach dem Fertigstellungsgrad (Percentage of completion method). Sofern das Ergebnis des **Fertigungsauftrags** nicht verlässlich geschätzt werden kann, darf kein Gewinn ausgewiesen werden. Stattdessen sind Auftragserlöse nur in Höhe der angefallenen Auftragskosten zu erfassen, die wahrscheinlich einbringlich sind. Auftragskosten sind in der Periode als Aufwand zu erfassen, in der sie anfallen. Bei der Schätzung des Wertansatzes der Fertigungsaufträge können verschiedene input- oder output-orientierte Methoden angewendet zur Feststellung des Projektfertigstellungsgrads, was am Bilanzstichtag einen erheblichen Gestaltungsspielraum darstellen kann.⁵²
- Die Leasingbilanzierung bzw. -klassifizierung stellt ein besonderes Problem da. Bereits im Vorfeld der Vertragsgestaltung bestehen für den Ansatz als **Finanzierungs-** oder **Operating-Leasing** große Interpretationsspielräume. Eine Einordnung als Finanzierungsleasing führt zur Aktivierung des Leasingobjektes und einer Leasingverbindlichkeit; dies verschlechtert die Eigenkapitalquote. Eine Einordnung als Operating-Leasing führt zu einer Bilanzierung des Leasingobjekts beim Leasinggeber und damit zu einer höheren Eigenkapitalquote. Leasingnehmer sind aus diesen Gründen (die Verbesserung des Bilanzbildes) bestrebt die Leasingobjekte und -schulden aus der Bilanz auszulagern.⁵³

⁵¹ Vgl. Delitte, <https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias36>

⁵² Vgl. Deloitte, <https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias11>, Haufe https://www.haufe.de/finance/finance-office-professional/jahresabschlusspolitik-nach-ifs-4241-fertigungsauftraege-nach-ias-11_idesk_PI11525_HI9369753.html

⁵³ Vgl. Buschhüter und Striegel (2009), S. 266-277

3.3. Grenzen der Bilanzpolitik⁵⁴

Die Grenzen der (legalen) Bilanzpolitik werden durch Rechtsnormen gezeichnet. Diese lassen sich durch die **unternehmensrechtliche** Generalnorm (§§ 195 und 222 Abs. 2 UGB), die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sowie der steuerrechtliche Grundsatz der Bewertungsstetigkeit und der Missbrauchsklausel des § 22 BAO ableiten.

Trotz Berücksichtigung des Unternehmensrechts können bilanzpolitische Maßnahmen das Verständnis der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens in dem Irre führen. Durch das EuGH wurde bestätigt, dass das Prinzip der **Bilanzwahrheit** die absolute Leitlinie der gesamten unternehmensrechtlichen Bilanzierung ist.

Die Anwendung gleicher Bewertungsgrundsätze und methoden in aufeinander folgenden Jahresabschlüssen ist durch den Grundsatz der Bewertungsstetigkeit vorgesehen, jedoch ist eine Abweichung möglich, wenn die Rahmenbedingungen des Unternehmens einer wesentlichen Änderung unterlagen.⁵⁵ In anderen Worten heißt dies, dass die Absicht des Stetigkeitsprinzips⁵⁶ die Eliminierung des Ermessens des Bilanzierenden ist, um die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse über mehrere Jahre sicherzustellen und somit gleichzeitig das Ziel der Generalnorm zu erreichen, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage zu vermitteln.

Der Wirtschaftsprüfer ist grundsätzlich nicht dazu konzipiert, die Bilanzpolitik der Geschäftsführung zu beeinflussen. Diese Überwachungsfunktion gehört gem. § 95 AktG zu den Aufgaben des Aufsichtsrates. Jedoch muss der Prüfer mittels gewisser Prüfungsmaßnahmen zwischen Bilanzpolitik und Bilanzdelikt unterscheiden.

3.4. Vorteile von Bilanzpolitik

In gewissen Situationen kann die Anwendung der Bilanzpolitik echte Vorteile bringen. Die Grundidee ist wiederum, dass auf diese Art bestimmte Strukturen des

⁵⁴ Vgl. Zirngast (2011), S. 20-22

⁵⁵ Vgl. KWT (2015), S. 1-5

⁵⁶ Vgl. Wagenhofer und Ewert (2014), S. 270 f.

Entscheidungsproblems genutzt werden können, die ohne Bilanzpolitik nicht zur Verfügung stünden.

Die Idee der „verdeckte Bilanzpolitik“ wird i.d.R. negativ wahrgenommen⁵⁷, weil die Möglichkeit der Irreführung von Bilanzadressaten bzw. die Hintergehung von Vertragspartnern im Vordergrund stehen kann. Solange es sich um legale Bilanzierungs- bzw. Bewertungswahlrechte und nicht um illegale oder gar vertragswidrige Manipulationen handelt, ist diese negative Einstellung gegenüber der Bilanzpolitik nicht wirklich gerechtfertigt. Diese negative Einstellung resultiert daraus, dass diese Bilanzierungs- bzw. Bewertungswahlrechte, die meistens ein Mittelweg zwischen mehreren Zwecken wiedergeben, nicht genau die beabsichtigten Ziele verfolgen.

Für das Unternehmen hat die Inanspruchnahme von Ermessensspielräumen und Bilanzierungswahlrechte im Rahmen der Bilanzpolitik einige Vorteile:

- Während die Ausübung von Wahlrechten im Rahmen der Bewertung aufgrund des **Stetigkeitsprinzips** nicht beliebig gewechselt werden darf, besteht keine Einschränkung für die Änderung des Umfangs der in Anspruch genommenen Bewertungsspielräumen. Somit hat die Bilanzpolitik ein hohes Maß an Flexibilität gewonnen, was wichtig für die Gestaltung der Jahresergebnisse.
- Ein besonderer Vorteil ist, dass diese Gestaltungen für externe Adressaten in den meisten Fällen nicht als Bilanzpolitik erkennbar sind.⁵⁸

⁵⁷ Vgl. Zirngast (2011), S. 20

⁵⁸ Vgl. Wagenhofer und Ewert (2014), S. 343-346

4. Bilanzpolitik im Bankensektor

Da das primäre Ziel der internationalen kapitalmarktorientierten Rechnungslegung ist, Investoren mit bewertungsrelevanten Informationen zur beliefern, ist zu bedenken, inwiefern diese Aufgabe erfüllt wurde. In der Praxis, besteht seitens des Managements ein Anreiz, ökonomische Transaktionen bewusst so zu gestalten, dass ihre bilanziellen Konsequenzen intransparent sind, um das Periodenergebnis dementsprechend zu maximieren, weil deren Abhängigkeit davon entlohnt wird⁵⁹, insbesondere da eine Gewinnmaximierung nicht zwingend in Eigenkapital- bzw. Unternehmenswertmaximierung übersetzt wird.

4.1. Gestaltung der Eigenkapitalquoten

Eine Bank, die zu wenig regulatorisches Eigenkapital -eine Mindestquote von min. 8% gem. Basel III- besitzt, muss i.d.R. ihr Geschäftsvolumen einschränken. Konkret könnte sie dabei versuchen Risikoaktiva zu verkaufen, getilgte Kredite nicht zu verlängern und/oder von risikoreichen in risikoarme Anlagen umzuschichten.

Als alternative Variante kann die Bank versuchen, Wahlrechte und Ermessensspielräume im Bereich des Eigenkapitals auszunutzen, um ihre Eigenkapitalquoten nach Interesse zu steuern. Konkreter gesagt kann dies entweder durch die **Erhöhung der Bewertung der Eigenkapitalelemente** oder den **niedrigeren Ausweis der Risikoaktiva** zustande kommen.⁶⁰

4.1.1. Durch die Bewertung der Eigenkapitalelemente

Die Neubewertungsreserve (bzw. Neubewertungsrücklage) ist ein Passivposten in der Bilanz, der zum Eigenkapital gehört. Sie ist durch die EU-Richtlinie 2013/34/EU Artikel 7 manifestiert.

Eigenkapital ist bei Kreditinstituten ein sehr knappes Finanzierungsinstrument, von dem das Kreditvolumen und der Großkredit abhängig sind. Mit der Neubewertungsreserve wurde den Kreditinstituten ein **bilanzpolitisches**

⁵⁹ Kapoor (2011), S. 16

⁶⁰ Vgl. Fischer (2014), S. 210

Instrument ermöglicht, durch Neubewertung von Sach- und Finanzanlagen gewonnene stille Reserven den Eigenmitteln zuzurechnen. Daraus ergibt sich eine Verbesserungsmöglichkeit der Kernkapitalquote, wodurch sich der **Spielraum** für eine Erweiterung der Risikopositionen im Kreditgeschäft vergrößerte.⁶¹

Die einst Eigenmittel anrechenbare Neubewertungsreserve ist nach der **CRR** nicht mehr vorgesehen. Allerdings sieht eine bis ins Jahr **2022** laufende **Übergangsvorschrift** die degressive Anrechnung vor, wobei der anrechenbare Prozentsatz 2014 mit 80% beginnt und in den Folgejahren um jeweils 10% sinkt.⁶²

4.1.2. Durch Ausweis der Risikoaktiva

Erstmals mit Basel II, danach gefolgt von Basel III, darf jedes Kreditinstitut, durch die Anwendung interner **Risikobewertungsmodelle** (die sog. **Internal Ratings Based Approach**, kurz IRB) ihre eigenen Kreditratings individualisieren, was einen gewissen Puffer bzw. Ermessensspielraum ermöglicht.⁶³ Daraus können materielle Abweichungen bei der Ermittlung der risikogewichteten Aktiva im Anlagebuch bei Anwendung des IRB entstehen, die wiederum aus den Abweichungen bei der Einschätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit und Verlustquote entstehen. Eine im Juli 2013 veröffentlichte Studie bestätigt, dass durch die Verwendung der internen Modelle (IRB zu Abweichungen beim Ergebnis der mit Eigenkapital zu unterlegenden Risikoaktiva von bis zu 2 % gegenüber der Benchmark von 10 % kommt.⁶⁴

4.2. Risikovorsorge

Im Kreditbereich stehen dem Bilanzierenden -nach UGB/IFRS- keine Wahlrechte bei der Bewertung des Kreditbestandes zur Verfügung, sondern nur Ermessensspielräume.⁶⁵

⁶¹ Vgl. Fischer (2014), S. 17

⁶² Vgl. OeKB (2017) S. 51, Kriz und Strau (09/2013),
https://www.raiffeisen.at/raiffeisenblatt/121809748930559302_634134742433495613-936773951860990877-NA-30-NA.html

⁶³ Vgl. Deutsche Bundesbank (09/2004), S. 78

⁶⁴ Vgl. Zirkler/Hofmann/Schmolz (2015), S. 31

⁶⁵ Vgl. Weber (2009), S. 31

Kredite sind mit ihrem Nominalwert abzüglich Tilgungen und eventuellen Minderungen (Risikovorsorge und Abschreibungen) in der Bilanz anzusetzen. Der Betrag der Risikovorsorge und der Abschreibung sind von dem Umfang und der Art der eingetretenen Leistungsstörungen bei der Kreditbedienung (Zinsen und/oder Tilgungen) abhängig. Im Falle der Einzelwertberichtigung und nach anderen zukünftigen nicht offen erkennbaren Risiken, den sog. latenten Risiken, werden diese pauschal bewertet. Wird ein Kredit vor seiner Fälligkeit nicht verbrieft und/oder verkauft, sondern regelgemäß zurückgezahlt, entfällt kein Anlagegewinn.⁶⁶

Diese Risikovorsorge wird in der Praxis zur Steuerung des Ergebnisausweises ausgenutzt werden.⁶⁷ In guten Jahren fielen die Zuführungen zu den Rückstellungen zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft (GuV- Posten) höher, in schlechten Jahren wurden sogar Risikovorsorgen aufgelöst. Somit kann der Bilanzierer das Ergebnis glätten.⁶⁸

4.3. Zeitwertoption (Fair Value Option)

Unter Berücksichtigung der internationalen Rechnungslegungsvorschriften kann der Bilanzierende die Finanzinstrumente je nach Zweck bilanzieren, denn Finanzinstrumente können nach **IAS 39** (aktuell ersetzt durch IFRS 9) mit den fortgeführten Anschaffungskosten erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert oder auch erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert folgebewertet werden. Durch die **Zeitwertoption** (Fair Value Option) wird es dem Bilanzierenden ermöglicht, Finanzinstrumente mit sich gegenseitig kompensierenden (positiven und negativen) Risiken ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. So können Zeitwertminderungen des einen Geschäfts durch entsprechende Steigerungen des anderen Instruments ausgeglichen werden, und vice versa.⁶⁹

Zu berücksichtigen ist, dass die Nutzung der Zeitwertoption nur beim erstmaligen Ansatz erfolgen kann, weshalb der Ansatz eines Finanzinstruments zeitlich nahe am Vertragsschluss des gegenläufigen Geschäfts liegen muss.

⁶⁶ Vgl. Weber (2009), S. 51

⁶⁷ Vgl. Heese und Heese (2012), S. 87

⁶⁸ Vgl. Weber (2009), S.198

⁶⁹ Vgl. Kirsten (2015), S. 145

Eine weitere Nutzungsmöglichkeit der Zeitwertoption bezieht sich auf strukturierte Finanzinstrumente, die hier nicht weiter erläutert werden. Unter bestimmten Konditionen dürfen strukturierte Produkte zur Gänze zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, um so die aufwendige Abspaltungspflicht eingebetteter Derivate zu umgehen.⁷⁰

4.4. Überkreuzkompensation⁷¹

Die Bankbilanzierung sieht bei der Bilanzierung von Wertpapieren keinen Unterschied zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen, sodass es bei der Zuordnung der Wertpapiere einen Ermessensspielraum gibt.

Daneben besteht für Kreditinstitute die Option einer offenen Reservebildung (gem. **§ 340g HGB** bzw. **§ 57 Abs. BWG**) in Form des „Fonds für allgemeine Bankrisiken“. Der Ausweis erfolgt auf der **Passivseite** der Bilanz. Der Fonds muss dem Kreditinstitut zum Ausgleich von Verlusten unbeschränkt und sofort zur Verfügung stehen. Es gibt jedoch keinen Bezug zu den Vermögensgegenständen und keine Obergrenze, sollte aber vernünftig gewählt sein.

Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren der Liquiditätsreserve und dem Kreditgeschäft anfallen und keinen Zinsaufwand bzw. Zinsertrag oder laufenden Ertrag darstellen, müssen aber saldiert ausgewiesen werden. Da Aufwendungen und Erträge aus unterschiedlichen Geschäftssparten (Kreditgeschäft, Wertpapiergeschäft) miteinander verrechnet werden, wird der Vorgang als **Überkreuzkompensation** bezeichnet.

Wird die Überkreuzkompensation ausgenutzt, so ist im Jahresabschluss nachträglich nicht erkennbar, ob und in welcher Höhe Vorsorgereserven gebildet oder aufgelöst wurden.

⁷⁰ Vgl. Kirsten (2015), S. 147 f.

⁷¹ Vgl. Gaber (2014), S. 202 f.

Abbildung 2: Überkreuzkompensation

Kreditgeschäft Aufwand Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft (PrüfBV, Anlage 1, Position 7b)	Ertrag Erträge aus früheren Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft (PrüfBV, Anlage 1, Position 7a)
Wertpapiergeschäft Aufwand Abschreibungen auf Wertpapiere der Liquiditätsreserve und Aufwendungen aus Geschäften mit diesen Wertpapieren (PrüfBV, Anlage 1, Position 7d)	Ertrag Erträge aus Zuschreibungen bei Wertpapieren der Liquiditätsreserve und aus Geschäften mit diesen Wertpapieren (PrüfBV, Anlage 1, Position 7c)
Stille Vorsorgereserven nach § 340f HGB Zuführungen zur 340f-Reserve (Abschreibungen auf Kredite/Wertpapiere)	Auflösungen von 340f-Reserve (Zuschreibungen auf Kredite/Wertpapiere)
GuV-Posten 13 (Formblatt 3 der RechKredV) »Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft«	GuV-Posten 14 (Formblatt 3 der RechKredV) »Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft«

Quelle⁷²

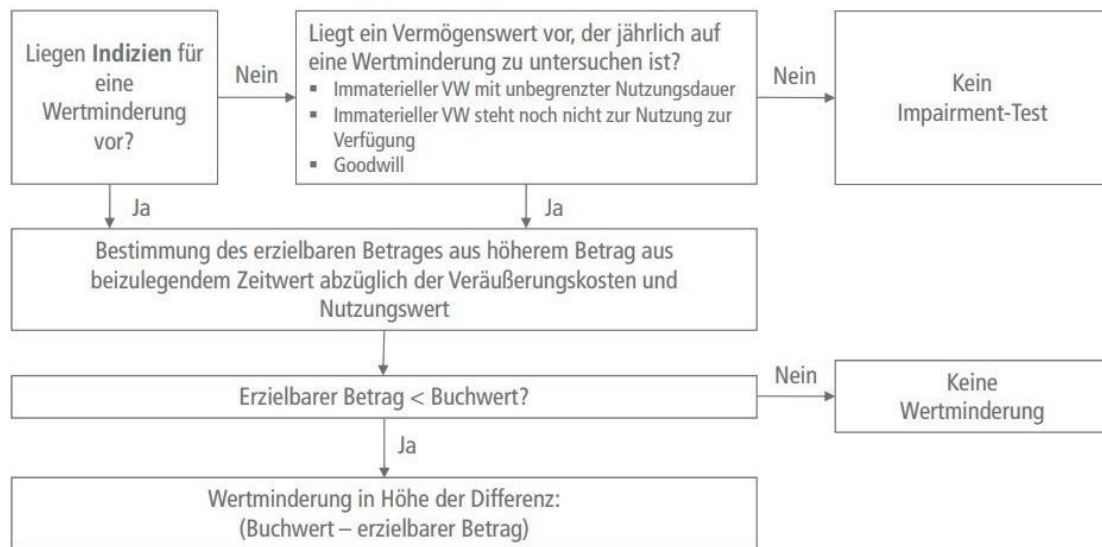
4.5. Impairment Test für Goodwill-Abschreibung

Nach IAS 36 ist ein Impairment Test (Wertminderungstest) durchzuführen, sobald Anhaltspunkte für Wertminderungen vorliegen. Bei einem Firmenwert ist dieser sogar jährlich -ohne Vorliegen von Anhaltspunkten- vorzunehmen.

⁷² Vgl. Gaber (2014), S. 203

Abbildung 3: Schematische Darstellung des Impairment Tests

Schematische Darstellung des Impairment-Tests



Quelle⁷³

Ein **Ermessensspielraum** entsteht dann, wenn statt des Nettoveräußerungswertes, der **Nutzungswert** (gem. IAS 36.30) mittels **diskontierten Cash-Flows** angewandt wird. Genau das führte zum Dilemma, dass selbst wenn der Marktpreis unter den Buchwert lag, keine Abschreibungen durchgeführt wurden, da dieser über dem Nettoveräußerungswert (Marktpreis) lag und zumindest dem Buchwert der entsprach.⁷⁴

Der Nutzwert kann durch die diskontierten Cash-Flow Modelle stark beeinflusst werden indem z.B. Zins und Risikozuschläge bei der Diskontierung verändert werden.⁷⁵

Besonders in Boomphasen der Unternehmensübernahme haben Unternehmen hohe Goodwill Bestände in ihren Bilanzen bilanziert.⁷⁶

(Im Anhang 3 findet sich eine Studie die PricewaterhouseCoopers International (PwC) im Jahr 2005 durchgeführt hat. Diese zeigt, was für einen Einfluss die Firmenwerte (Goodwill) auf Branchen- und Staatsebene haben.)⁷⁷

⁷³ Thiele (2014), Folie 12

⁷⁴ Vgl. KPMG (2010), S. 10 und 15

⁷⁵ Vgl. KPMG (2010), S. 18

⁷⁶ Vgl. KPMG (2010), S. 5

⁷⁷ PricewaterhouseCoopers (2005), S. 38-44

4.6. Kapitalerhöhung durch eigene Kreditvergabe⁷⁸

In Krisensituationen kann es schwierig sein externe Kapitalgeber für eine notwendige Kapitalerhöhung zu finden. Die kärntnerische **Hypo Group Alpe Adria** (kurz HGAA) beispielsweise hat sich dafür einer illegalen Lösung bedient, indem sie über „befreundete“ Investoren mithilfe ihnen **eigens dafür gewährter Kredite**, die Kapitalerhöhung umsetzte. Im Gegensatz erhielten diese Investoren eine Form Sonderkonditionen bei der Ausschüttung bzw. andere Vergünstigungen. Im Endeffekt finanziert die Bank ihre Eigenkapitalerhöhung aus Fremdmitteln, also aus dem Fremdkapital.

Die Kapitalerhöhung einer Bank -bzw. Kapitalgesellschaft- aus Kreditmitteln derselben ist ordnungspolitisch besonders fragwürdig als wohl auch verboten (weder durch Ordentliche, Bedingte, Genehmigte oder Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gestattet).

Wenn mehrere Kreditinstitute ein ähnliches Verhalten praktizieren würden, könnte dies die Wettbewerbsfunktion des Kapitalmarktes aushebeln. In anderen Worten heißt das, dass die Grenze zwischen Eigen- und Fremdfinanzierung unter keinen Umständen umgangen werden darf.

4.7. Auslagerung der Bilanzrisiken auf außerbilanzielle Zweckgesellschaften (SIVs)

Außerbilanzielle Geschäfte gewinnen bei Banken immer mehr an Bedeutung. Es handelt sich hierbei um die außerbilanziellen Geschäfte die i.d.R. unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden. Dazu zählen z.B. Eventualverbindlichkeiten.⁷⁹ Diese Geschäfte können von Kreditinstituten gewaltig missbraucht werden.

Nach IFRS ist es möglich, Gesellschaften aus der eigenen Bilanz auszulagern und nicht zu konsolidieren. Somit dürfen Zweckgesellschaften - die sog. Structured Investment Vehicles (SIV)- gegründet werden, die z.B. als Verbriefungsgesellschaften von ABS-Wertpapieren fungieren⁸⁰ primäre Ziel dieser

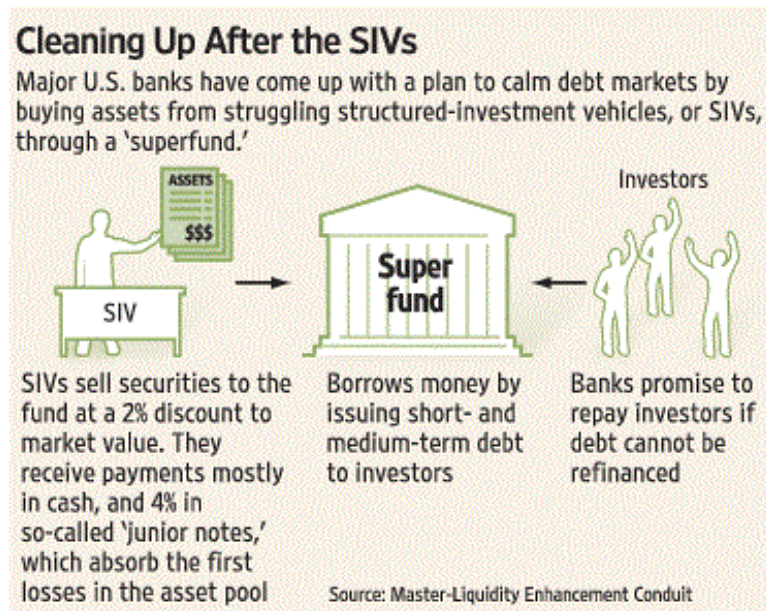
⁷⁸ Vgl. Heese und Heese (2012), S. 127-129

⁷⁹ Vgl. Fischer (2014), S. 34

⁸⁰ Vgl. Pochmann/Sendel-Müller/Kischewski/Houben (2012), S. 332 f.

SIVs, ist die Auslagerung von bedeutsamen Vermögens- und Liquiditätsrisiken und die Umgehung von der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalunterlegung.⁸¹

Abbildung 4: Structured Investment Vehicles



Quelle⁸²

SIVs müssen von der Mutterbank nicht konsolidiert werden, bloß weil sie eine Liquiditätsgarantie erhalten hat. So braucht sie -gem. Basel III- auf Grund dessen keine Eigenkapitalunterlagen.⁸³ Falls nach einiger Zeit der ABS Ansatz ins Stocken kommt, könnten Zahlungs- und/oder Refinanzierungs-Schwierigkeiten als Resultat hervortreten. In diesem Fall kann die Mutterbank gezwungen sein, die Finanzierung des SIVs komplett zu übernehmen, womit ein erheblicher Liquiditätsbedarf entsteht. Im Extremfall wird das Portfolio in die Mutterbank überführt und muss mit regulatorischem Eigenkapital hinterlegt werden, was in der Realwirtschaft mit extremen Negativfolgen umgesetzt werden kann.⁸⁴

⁸¹ Vgl. Tett/Davies/Cohen (2007) Financial Times, <https://www.ft.com/content/8eebf016-48fd-11dc-b326-0000779fd2ac>

⁸² Mollenkamp, Solomon, Sidel, Bauerlein (2007), The Wall Street Journal

⁸³ Vgl. Deutsche Bundesbank (2011), S. 22

⁸⁴ Vgl. Rixen und Fichtner (2012), Bundeszentrale für politische Bildung, <http://www.bpb.de/politik/wirtschaft/finanzmaerkte/55549/offshore-finanplaetze?p=all>

5. Folgen der Bilanzpolitik auf internationaler Ebene

5.1. Konzept & Idee der „Bad Bank“

5.1.1. Was ist eine Bad-Bank?

Finanzkrisen behindern die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems und führen zu hohen realwirtschaftlichen Kosten. Darauf kann ein Staat mit unterschiedlichen Maßnahmen gegensteuern, um die negativen Folgen zu minimieren bzw. zu kontrollieren und die Funktionsfähigkeit des Finanzsystems wiederaufzubauen. Zu den potentiellen Instrumenten des Staats gehören z.B. eine **Garantie der Rückzahlung von Verbindlichkeiten** einer Bank, die **Zuführung von Eigenkapital** oder **Bad-Banks**.

Ein wichtiger Betrachtungspunkt dieser neuen Instrumente / Reformen, ist die Wiederherstellung der geltenden **Aussagefähigkeit der Rechnungslegungsvorschriften**. Daraus kann man ableiten, dass die Bilanzierung im Bankensektor in der Zeit vor der Krise gewaltig versagt hat, indem sie das Risikopotenzial und die daraus resultierende Blase nicht identifizieren haben können oder diese wegen der Umsetzung der Bilanzpolitik nicht feststellbar war.⁸⁵ Die Schwierigkeiten waren nach Ausbruch der Krise daher gleich identifizierbar, da ausreichend negative Beispiele durch die High-Tech-Blase (Anfang 200) geliefert waren.⁸⁶

In der Finanzkrise 2007 (die Weltwirtschaftskrise 2007 ist auch als Great Recession bekannt) haben viele Finanzanlagen stark an Wert verloren. Großteils in Form von Wertpapieren die mit dem US-Immobilienmarkt direkt in Verbindung und Zusammenhang standen. Diese schlechten „toxischen“ Wertpapiere hat es auch in österreichischen, deutschen sowie europäische Banken gegeben, und wurden somit auch in diesen Ländern gezeichnet. Besitzt eine Bank zu viel von diesen Wertpapieren, sollten schließlich hohe Abschreibungen durchgeführt werden, was im schlimmsten Fall zur Insolvenz führen kann. Um dies zu vermeiden, hat der Staat das **Bad-Bank Modell** eingerichtet, um eine akute Insolvenz abzuwenden.

⁸⁵ Vgl. Kühnelt und Zotter (2009), S. 8

⁸⁶ Vgl. Zirngast (2011), S. 23

Die Ideen zur Funktionsweise und zur Umsetzung einer Bad-Bank zählten in der aktuellen Finanzkrise zu den bekanntesten und -vor allem im deutschen Bankensystem- umstrittensten Sanierungskonzepten.⁸⁷

Als Bad-Bank (aus dem englischen Begriff Bad-Debt-Bank) werden **gesonderte Kreditinstitute** bezeichnet, die speziell zum Zwecke der Entsorgung von nicht einlösbarer Kreditforderungen und schwieriger Wertpapiere (auch als toxische Wertpapiere bekannt) und zur Abwicklung von sanierungsbedürftigen Banken gegründet wurden. Vereinfacht formuliert, wird der „kranke Bankanteil“ aus Mutterbank in ein anderes Konstrukt ausgegliedert, damit der „gesunde Teil“, also die „Good Bank“, ungehindert durch die lästigen Sanierungsmaßnahmen, das laufende Geschäft weiterführen kann.⁸⁸

Die Errichtung solcher Banken stellt eine Pufferlösung dar, indem sie es den Banken ermöglicht, sich von ihren zuhöchst risikobehafteten Papieren, die ihre Liquidität gefährden, quasi zu verabschieden.

Die Aufgabe der Bad Bank besteht darin, die schlechten, mit Risiko behafteten Wertpapiere aufzukaufen und möglichst zeitnah auf eigene Rechnung möglichst vorteilhaft zu verkaufen sowie im Fall einer Unverkäuflichkeit als Verluste abzuschreiben.⁸⁹

Bei der Intervention in den betroffenen Banken, muss man zwischen Eingriffen auf der Aktiv- und Passivseite der Bankbilanz unterscheiden. Wird auf der Passivseite interveniert, so wird einer Bank Eigenkapital zugeführt oder Verbindlichkeiten garantiert. Wird auf der Aktivseite interveniert, versucht man Banken vor potenziellen Verlusten aus akut abschreibungsgefährdeten, so genannten toxischen Aktiva, zu schützen. In diesem Fall kann der Bank eine Übertragung auf eine Zweckgesellschaft (**Bad Bank**) angeboten werden, um die toxischen Aktiva abzuwickeln.

⁸⁷ Vgl. Vieten (2013), S. V f.

⁸⁸ Vgl. Bolder und Wargers (2012), S. 49

⁸⁹ Vgl. Bolder und Wargers (2012), S. 15-19

Entscheidet sich der Staat für ein gefördertes Bad-Bank-Modell, ist infolgedessen eine Entscheidung darüber zu treffen, wie die Risiken zwischen Staat und teilnehmender Bank (falls nicht zu 100% verstaatlicht) verteilt werden.⁹⁰

Im Großen und Ganzen kann man sagen, dass die Bad-Bank Lösung mehrere Vorteile mit sich bringt. Aufgrund der Bilanzverkürzung und der Auslagerung der Risikoaktiva erhöht sich die Eigenkapitalquote der Mutterbank. Außerdem weist dies neue Bankbilanz günstigere Kennzahlen vor, womit automatisch als Folge das Rating verbessert wird.⁹¹

5.1.2. Ergriffene Maßnahmen

5.1.2.1. Maßnahmen der EZB

Im Gegensatz zu den USA, wo sich Unternehmen direkt über den Kapitalmarkt refinanzierten, erfolgte die Refinanzierung der Unternehmen in Europa über Banken.⁹² D.h. die EZB (Europäische Zentralbank) fokussierte sich darauf, Banken direkt zu unterstützen, um die Kreditvergabe der Banken an die Realwirtschaft sicherzustellen.

Das Krisenmanagement lässt sich in drei Phasen unterteilen.

In der ersten Phase reagierte die EZB sofort auf die auftretenden Spannungen in den Geldmärkten im Euroraum, indem sie Liquidität in unbegrenzter Mengen bereitgestellt. Dies geschieht aber nur für einen Tag und gegen Sicherheiten zum Hauptrefinanzierungszins zur Verfügung.

Nach der Insolvenz von Lehman Brothers senkte die EZB den Leitzins um 325 Basispunkte auf 1%. Gleichzeitig unterstützte die EZB die Kreditvergabe, in dem sie 5 Sondermaßnahmen implementierte, welche je nach Situation entsprechend der Anwendung angepasst werden:

- Die Vollzuteilung in allen Offenmarktgeschäften
- Das Angebot von Langfrist-Tendern mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr

⁹⁰ Vgl. Vieten (2013), S. 2 f.

⁹¹ Vgl. Vieten (2013), S. 24 + 124

⁹² Vgl. Vieten (2013), S.28 f.

- Die Erweiterung des Sicherheitenrahmens
- Die Bereitstellung von Fremdwährungsliquidität gegen Sicherheiten
- Ein Aufkaufprogramm für Pfandbriefe im Umfang von 60 Mrd. EUR⁹³

Nachdem sich die Schuldenkrise in mehreren Ländern negativ entwickelt hat - insbesondere in Griechenland, Irland und Portugal- beschloss die EZB den Ankauf von Staatsanleihen der Euro-Länder, die ausschließlich nur auf Sekundärmärkten der ausgewählten Mitgliedsländer zu erwerben war.

5.1.2.2. Maßnahmen der EU-Kommission⁹⁴

Um das Vertrauen der Anleger in das finanzielle Sicherheitsnetz zu erhalten, wurde die Mindestsicherung für Spareinlagen (gemeinhin bekannt als Einlagensicherung) von 20.000 EUR auf 100.000 EUR durch die Europäische Kommission angehoben.

Weiters wurde den Banken eine Garantie für Interbankenkredite und für neu emittierte Anleihen sowie die Zufuhr von Eigenkapital gegen Vorzugsaktien angeboten. Wegen der hohen Garantiegebühren bevorzugten Banken eine Refinanzierung durch die EZB.

Durch Übertragung der toxischen Aktiva an Bad Banks kann man die Bankbilanzen stabilisieren und zukünftige Abschreibungen auf ausgelagerte oder versicherte Aktiva durchführen, um die Bank nicht zu belasten.

5.1.3. Bad-Bank Modelle in Europa

5.1.3.1. Schweiz⁹⁵

Im Jahr 2008 gründete die SNB (Schweizerische Nationalbank) mit der Regierung eine Bad-Bank zur Rettung der Privatbank UBS (Union de Banques Suisses). Es wurde der UBS angeboten, schlechte Aktiva vollständig auf die Bad-Bank zu übertragen, bis einem Maximalvolumen von 60 Mrd. USD. Die Übertragung sollten

⁹³ Europäische Zentralbank (10/2010),
<https://www.ecb.europa.eu/press/key/date/2010/html/sp101015.de.html>

⁹⁴ Vgl. Vieten (2013), S. 33-35, Europäische Zentralbank (2010), S. 31

⁹⁵ Vgl. Vieten (2013), S. 41-43

zu dem niedrigeren Wert aus dem Buchwert und dem ermittelten Fair Value ausgeführt werden.

Die UBS verpflichtete sich, der SNB Eigenkapital i.H.v. 10% des Übertragungswerts der ausgelagerten Aktiva zu überweisen, welches die SNB um 1 USD übernahm und an die Bad-Bank weiterleitete. Das restliche Kapital wurde in verzinsten Darlehens durch die SNB zur Verfügung gestellt, die durch transferierte Aktiva besichert ist und den Cash-Flows der Bad-Bank zurückgezahlt wird. D.h., die Aktiva der UBS erwirbt die Bad-Bank, um sie zur nächst besten Chance zu einem maximalen Wert zu veräußern.

Schreibt die Bad-Bank zum Schluss Verluste, so stellt das von der UBS übertragene Eigenkapital einen Verlustpuffer dar. Kann die UBS die Darlehen nicht zurückzahlen, hat die SNB die Option, 100 Mio. UBS-Aktien zu erwerben, um einen etwaigen Verlust auszugleichen. Erwirtschaftet die Bad-Bank jedoch Gewinne, hat die UBS eine Rückkaufoption auf die übertragenen Aktiva. Diese Option garantiert, dass die durch UBS geführte Bad-Bank, den gleichen Ziel des Staats verfolgt, die Aktiva zum höchsten Preis zu veräußern.

Das Gesamtvolumen der übertragenen Aktiva, machte tatsächlich 39,1 Mrd. USD aus.

Die Gründung der Bad-Bank hat sich als positiv ergeben. Alleine im Jahr 2011 realisierte die UBS 1,2 Mrd. CHF, genauso zahlte die SNB Bank den Kredit bis auf 8,1 Mrd. USD. Im Folgejahr hat sich der Kredit auf 6,8 Mrd. CHF reduziert.

Im schweizer Konzept der Bad-Bank wurden die Aktiva **vollständig auf die Bad-Bank übertragen**. UBS hat zum Übertragungszeitpunkt der Aktiva einen Verlust in Form einer Abschreibung i.H.v 1 Mrd. USD durchgeführt sowie einen Eigenkapitalanteil i.H.v. 10% des Übertragungswerts der Aktiva an die Bad-Bank geleistet. Für potenzielle Verlustausgleiche hatte die SNB die Option von Aktienemissionen. Auf der anderen Seite ist die UBS dafür an den potenziellen Gewinnen beteiligt.

5.1.3.2. Irland⁹⁶

Das irische Finanzsystem war nicht nur durch die Auswirkungen des US-Immobilienmarkts betroffen, sondern auch durch den eigenen nationalen, irischen Immobilienmarkt.

Darauf gründete die irische Regierung die **National Asset Management Agency** (kurz NAMA) als **zentrale Bad-Bank**. Kreditinstitute könnten sich freiwillig erklären, an der NAMA zu beteiligen. Anhand verschiedener Kriterien entschieden sich 5 Kreditinstitute (Allied Irish Banks, Bank of Ireland, EBS Building Society, Irish Life & Permanent, und Irish Nationwide Building Society) für die Teilnahme und haben ihre schlechten Buchkredite auf die NAMA übertragen.⁹⁷

Es wurde die **National Asset Management Agency Investment Ltd.** gegründet, an der die NAMA (Staat) mit 49% und Privatinvestoren mit 51% beteiligt sind, so dass die Verbindlichkeiten der Bad-Bank laut der IFRS nicht als Staatsschulden verbucht werden. Die Privatinvestoren stellten Eigenkapital i.H.v. 51. Mrd. EUR zur Verfügung und erhielten dafür eine variable Dividende, außerdem eine Verzinsung i.H.v. 10% ihres Kapitalanteils zum Ende der Laufzeit, falls die NAMA einen ausreichenden Gewinn erwirtschaftet.

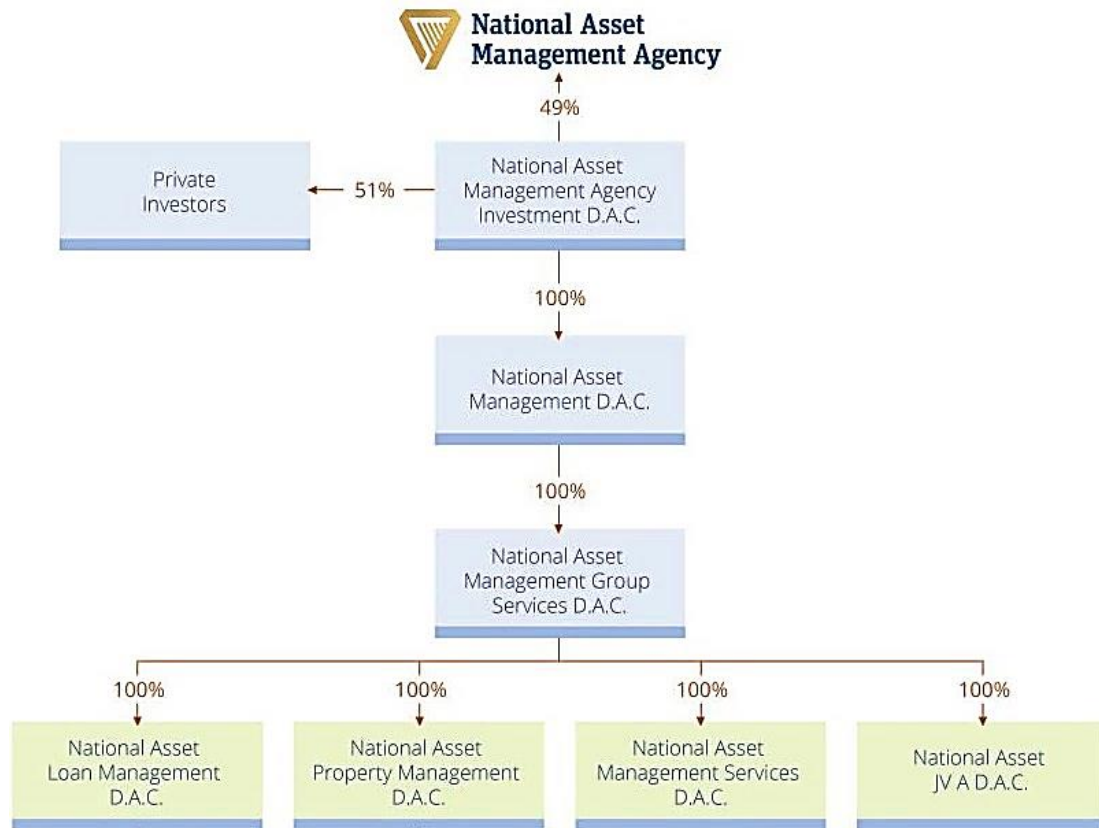
Basis für die Ermittlung des Übertragungswerts war der langfristige wirtschaftliche Wert der Buchkredite. Vor allem war der Marktwert der zugrundeliegenden Sicherheiten wesentlich, der mit einem bis zu 25% Aufschlag korrigiert wurde. Gegen die übertragenen Aktiva erhielten die Banken staatlich garantierte Anleihen. Plan der Bad-Bank war, die Bilanzen der teilnehmenden Banken zu bereinigen und deren Aktiva und Sicherheiten in max. 10 Jahren zum höchsten Preis zu veräußern.

Drauf gründete die NAMA Investment die National Asset Management Agency Ltd., die Anleihen ausgibt, die 95% staatlich garantiert sind, um den Erwerb der Bankaktiva zu finanzieren. Im weiteren Sinne gründete die NAMA Ltd. die National Asset Management Agency Group Services Ltd., welche als Holding dreier Gesellschaften fungiert.

⁹⁶ Vgl. Vieten (2013), S. 43-46

⁹⁷ The Guardian (12/2010), <https://www.theguardian.com/business/2010/dec/20/ireland-nama-banks-property-loans>

Abbildung 5: Das irische Bad-Bank Modell



Quelle⁹⁸

Ratingagenturen (wie Standard & Poor's, Moody's und Fitch Ratings) erkannten den Bypass der irischen Regierung, und beurteilten die Verbindlichkeiten der NAMA als Staatsschulden „*Moody's regards NAMA as a vehicle of public policy not distinguishable from the government.*“. Begründet wurde dies dadurch, dass es sich bei den privaten Investoren um Fonds handelt, die wiederum Töchter von im Laufe der Finanzkrise verstaatlichten Banken sind.⁹⁹

Ende 2011 hatte die NAMA Buchkredite iHv 74 Mrd. EUR übernommen. Im Gegenzug erhielten sie staatlich garantierte Anleihen iHv 31,8 Mrd. EUR, mit einem Nachlass von ca. 57%. In Folge der hohen Belastungen musste der irische Staat diese Banken rekaptalisieren.

⁹⁸ National Asset Management Agency (2009), <https://www.nama.ie/about-us/group-structure/>

⁹⁹ Moody's Investors Service (06/2010), https://www.moody.com/research/Moodys-assigns-Aa1P-1-ratings-to-NAMA-debt-guaranteed-by-PR_201012

5.1.3.3. Deutschland ¹⁰⁰

Mit dem **Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung** etabliert Deutschland die Gründung von Bad-Banks zur Entlastung der Bankbilanzen. Das Gesetz bietet zwei Modelle für die Gründung einer Bad Bank an:

- **Zweckgesellschaftsmodell:** Dieses Modell kann sowohl von den privaten als auch von den staatlichen Banken genutzt werden. In diesem werden toxische Aktiva auf eine Zweckgesellschaft (Bad-Bank) übertragen.
- **Konsolidierungsmodell:** Mit diesem Modell sind staatliche Banken intendiert und es wird ihnen die Auslagerung einer breiteren Palette von Aktiva ermöglicht, was durch die zur Errichtung einer Abwicklungsanstalt nach öffentlichem Recht umgesetzt werden kann.

In diesem Gesetz sind als Maximalzeitraum für die Tilgung zwanzig Jahre vorgesehen (§ 6b FMStFG).¹⁰¹

5.1.3.3.1. Zweckgesellschaftsmodell ¹⁰²

Finanzinstitute mit Sitz im Inland, hatten die Option, ihre toxischen Wertpapiere (Problemaktiva) die vor dem 31.08.2008 erworben wurden, per Antrag, auf eine Bad-Bank (Zweckgesellschaft) zu übertragen (§ 6a Abs 2 FMStFG). Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (kurz FMSA) entscheidet unter bestimmten Bedingungen -insbesondere Systemrelevanz, die Dringlichkeit, Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Effektivität der eingesetzten Mittel- und gegen Gebühr über den Antrag. Im Gegenzug erhält das Finanzinstitut, nicht handelbare, verzinsliche Wertpapiere mit einer Laufzeit von 15 bis 20 Jahren, die von der Bad-Bank emittiert wurden, aber staatlich garantiert sind. Bei der Ermittlung des Übertragungswert der toxischen Wertpapiere sollte der höchste Wert angesetzt werden. Dies ist der tatsächliche Wert des Papiers, 90 % des Buchwertes vom 30. Juni 2008 oder vom 31. März 2009 (§ 6a Abs. 2 FMStFG).¹⁰³

¹⁰⁰ Vgl. Bofinger (2009), S. 123-125

¹⁰¹ Vgl. Deutsche Bundesbank (2009), S. 93, Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung vom 17. Juli 2009

¹⁰² Vgl. Vieten (2013), S. 46-49

¹⁰³ Deutsche Bundesbank (05/2009), S. 57

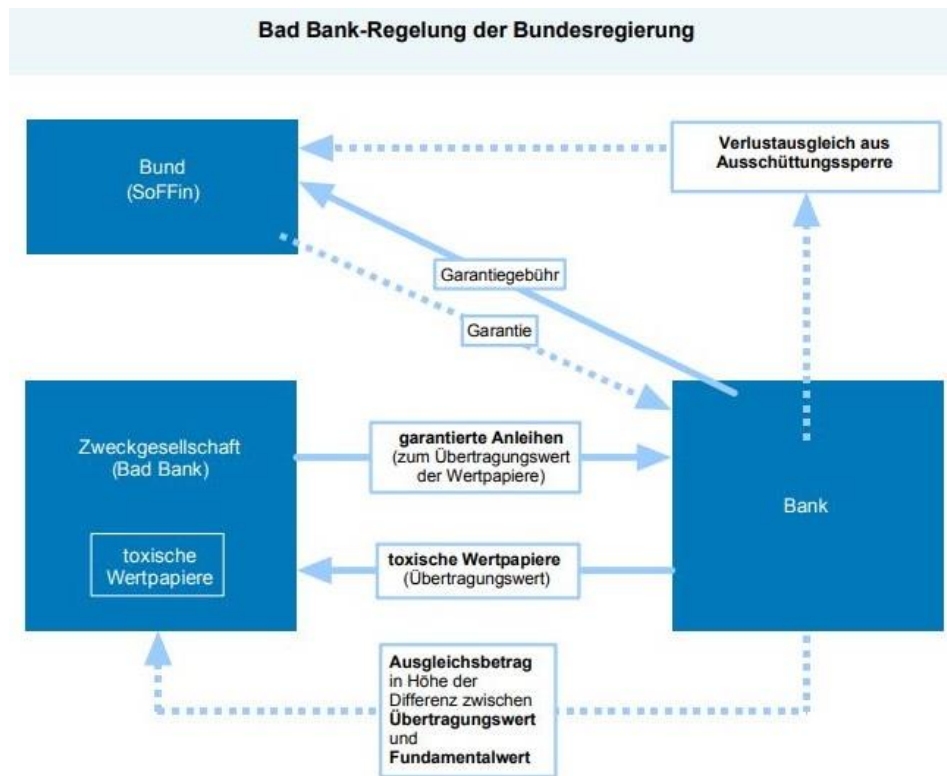


Abbildung 6: Das Zweckgesellschaftsmodell der Bundesregierung für Banken
 Quelle: JAHRESGUTACHTEN 2009/10 "DIE ZUKUNFT NICHT AUFS SPIEL SETZEN", S. 126

Für den Unterschied zwischen Übertragungs- und Fundamentalwert ist ein jährlicher Ausgleichsbetrag von dem Finanzinstitut an der Bad-Bank zuleiten, welcher garantiert, dass das Finanzinstitut potenzielle Verluste der Bad Bank trägt und dass die Verluste zeitlich verteilt sind.

Der Ausgleichsbetrag ist aus der Dividende zu zahlen, sodass die Ansprüche der Bad Bank nach den Gläubigern, aber vor den Anteilseignern der Bank bedient werden. Reicht der auszuschüttende Betrag in einem Jahr nicht aus, ist der Betrag in den Folgejahren bis zur Höhe der Dividende der Anteilseigner entsprechend nachzuzahlen.

Um neue Investoren anzulocken hat das Finanzinstitut die Möglichkeit, Vorzugsaktien bis zu einem gewissen Umfang zu emittieren. Vorzugsaktieninhaber partizipieren weder an der Nachhaftung noch den Gewinnen der Bad Bank, sondern besitzen einen Vorrang vor den Ansprüchen des Staats auf Dividende.¹⁰⁴

¹⁰⁴ Deutsche Bundesbank (05/2009), S. 59

5.1.3.3.2. Konsolidierungsmodell ¹⁰⁵

Das Primäre Hauptziel des **Konsolidierungsmodells** war es, die Neustrukturierung des deutschen **Landesbankensektors**.¹⁰⁶

Bei dem Konsolidierungsmodell dürfen nicht nur toxische Wertpapiere übertragen werden, sondern auch Forderungen, Wertpapiere, Derivate, Kredite, Immobilien sowie Geschäftsteile/Teilbetriebe auf eigene gegründete Abwicklungsanstalten, die auf **Bundesebene gem. § 8a FMStFG** (nach Bundesrecht unter FMSA, so spricht man auch über Anstalt in der Anstalt (kurz. AIDA)) oder auf **Landesebene gem. § 8b FMStFG** (Anstalt des öffentlichen Rechts nach Landesrecht) errichtet werden können. Im Wesentlichen baut es auf das Zweckgesellschaftsmodell der deutschen Bundesregierung auf.

Diese Abwicklungsanstalt ist organisatorisch und wirtschaftlich unabhängig (rechtlich sind sie nicht selbständig und bilden einen Teil der FMSA). Daher gilt sie nicht als Kreditinstitut und bilanziert nach dem HGB. Somit können ganze Wertpapierportfolios und Geschäftsbereiche die nicht zum Kerngeschäft gehören, ausgelagert werden, um die Bilanzsumme zu verringern und die Bank umzustrukturieren.¹⁰⁷

Die Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) ermöglicht es garantierte Wertpapiere gegen die übertragenen strukturierten Kreditprodukte der **bundesrechtlichen** Abwicklungsanstalten auszustellen. Diese Garantiemöglichkeit besteht **nicht** für Abwicklungsanstalten, die auf **Landesebene** geschaffen wurden.

¹⁰⁵ Vgl. Vieten (2013), S. 49-51

¹⁰⁶ Vgl. Bofinger (2009), S. 125

¹⁰⁷ Bundesministerium für Finanzen (09/2009), Das „Bad Bank-Ge-setz“, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2009/09/Artikel/analysen-und-berichte/b05-bad-bank-gesetz/bad-bank-gesetz.html>

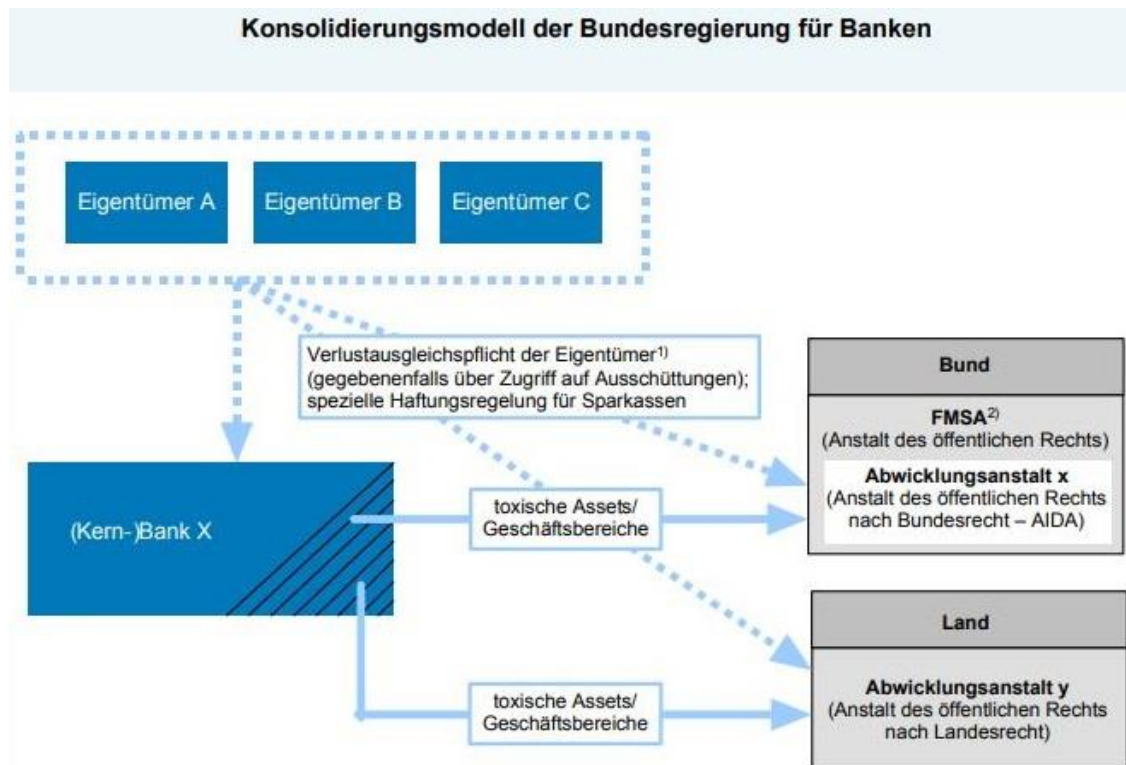


Abbildung 7: Das Konsolidierungsmodell der Bundesregierung für Banken

Quelle: JAHRESGUTACHTEN 2009/10 "DIE ZUKUNFT NICHT AUFS SPIEL SETZEN", S. 128

Der Wert der übertragenen Aktiva darf ihren Buchwert vom 31. März 2009 nicht übersteigen. Nur Aktiva die vor den 31. Dezember 2008 erworben wurden, dürfen übertragen werden. Der Abschlag vom Buchwert der übertragenen Aktiva kann nur vorgenommen werden, wenn die Bank eine Kernkapitalquote von min. 7% einhält (§ 6a Abs 2 Z 2 FMStFG). Der tatsächliche wirtschaftliche Wert wird von der übertragenden Bank geschätzt, von einem vom SoFFin ernannten sachverständigen Dritten geprüft und durch die Bankenaufsicht bestätigt (§ 6a Abs 2 Z 3 FMStFG).

Die Risiken der übertragenen Aktiva sind von den Eigentümern der Kreditinstitute (bei Landesbanken, insbesondere Sparkassenverbände und Länder) zu tragen, da diese Aktiva in ihrem Eigentum verbleiben. Die zukünftigen Verluste der Abwicklungsanstalt sind aus den Gewinnen der übertragenden Bank und durch die Eigentümer zu begleichen, wenn die Erträge nicht ausreichen. Die Verlusthaftung der regionalen Sparkassenverbände ist auf ihre Gewährträgerhaftung vom 30. Juni 2008 begrenzt.¹⁰⁸

¹⁰⁸ Bundesministerium für Finanzen (09/2009), Das „Bad Bank-Ge-setz“, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2009/09/Artikel/analysen-und-berichte/b05-bad-bank-gesetz/bad-bank-gesetz.html>

Verluste können durch Aktienaussgabe an den SoFFin ausgeglichen werden. Falls die Abwicklungsanstalt nach der vollständigen Verwertung der Wertpapiere einen Gewinn ausweist, wird dieser den Anteilseignern der übertragenden Bank überlassen.¹⁰⁹

Die Umsetzung dieser Modelle ist sehr begrenzt. Es haben sich lediglich zwei Banken (HRE und WestLB) zur Übertragung von Aktiva entschieden.

Möglicherweise meiden Banken die Umsetzung der Bad-Bank Modelle, da eine gewisse Unsicherheit über die Bilanzierung künftiger Verbindlichkeiten, die aus Verlusten aus ihren toxischen Aktiva entstehen. Des Weiteren beruht das Modell absichtlich auf Freiwilligkeit, sodass die Inanspruchnahme **negative Auswirkungen** auf die **Reputation** der Bank haben könnte.

5.1.4. Probleme bei der Implementierung des Bad-Bank Konzepts¹¹⁰

Trotz der vorherigen Erfahrungen mit Bad-Bank Konzepten zur Überwindung von vorigen Finanzkrisen (wie z.B. die US-Sparkassenkrise der 1980er und die schwedische Finanzkrise der 1990er) wurden in der Weltwirtschaftskrise 2007 unterschiedliche Bad-Bank Konzepte implementiert, welche die Risiken zwischen der teilnehmenden Bank und dem Staat unterschiedlich verteilen. Als Beispiel, sahen die Regierungen der USA, Schweiz und Irland eine Beteiligung der teilnehmenden Bank (der sogenannte Originator) bis zu einem im Voraus definierten Maximalbetrag an Verlusten der Bad-Bank vor. Das deutsche Zweckgesellschaftsmodell jedoch schrieb eine Verpflichtung zur vollständigen Übernahme der Verluste der Bad-Bank durch die teilnehmende Bank vor.¹¹¹

Die Implementierung staatlicher Rettungspakete wird dadurch erschwert, dass es rechtlich nicht gestattet ist, dass Banken zur Umsetzung der Maßnahmen nicht verpflichtet sind. Daher sollte das Bad-Bank Konzept attraktiv gestaltet werden, um Banken zur Teilnahme anzureizen und gleichzeitig den Steuerzahler nicht überzubelasten.

¹⁰⁹ Vgl. Bofinger (2009), S. 129

¹¹⁰ Vgl. Vieten (2013), S. 51-61

¹¹¹ Vgl. Vieten (2013), S. 207

Ausschlaggebend war der Wert der übertragenen Aktiva, der je nach Regierung anders bewertet wurde (wie anhand von Beispielen in 4.3. Bad-Bank Modelle erläutert). Da meistens der Marktwert benutzt wurde, der ohnehin krisenbedingt unter den Fundamentalwert lag, hatten Banken meist keinen Anreiz bzw. waren in der Regel nicht bereit, die Aktiva auszulagern.

Die Problematik zur Bestimmung des Übertragungswerts führte letztlich dazu, dass in der Schweiz nur **eine** Bad-Bank gegründet wurde. Anders als in Irland, wo aufgrund der besonders schwierigen Umstände der Finanzkrise (2007), das Fortbestehen mehrerer Banken ohne staatliche Hilfspakete gefährdet war. Hier musste kein -Anreiz- hoher Übertragungswert angeboten werden. Es war eher eine staatliche Rekapitalisierung der teilnehmender Banken erforderlich.

Hingegen wurde das deutsche Zweckgesellschaftsmodell von keiner Bank in Anspruch genommen, da die vorgesehenen Abschreibungen zu hoch waren und die Risiken der übertragenen Aktiva bei den Banken verblieben. Die Hypo Real Estate Holding (HRE) und die WestLB setzten das Konsolidierungsbankmodell um.

Gleichzeitig sollen die Steuerzahler nicht übermäßig belastet werden. Im Mittelpunkt steht wieder das Dilemma des Übertragungswerts. Je höher der Übertragungswert, desto attraktiver ist das Bad-Bank Konzept aus Bankensicht, allerdings steigen parallel zudem die fiskalischen Kosten und die Kosten für den Steuerzahler.

5.1.5. Zwischenfazit

Das Ausmaß der vergangenen Krise hat in der Öffentlichkeit zu einem großen Ärger über die Geschäftspolitik von Banken geführt. Es wird kurzfristiges Denken, eine hohen Risikobereitschaft und ein zu geringer Informationsstand über neue Finanzprodukte kritisiert. Dass dieser Kollaps nur durch staatliche Intervention verhindert werden konnte, zeigt massive Defizite im Umgang mit Geldpolitik sowie in der staatlichen Aufsicht über das Finanzsystem. Somit trägt der Staat eine Mitverantwortung für die Krise.

Als Lösung für die Katastrophe griff der Staat zu einer -in der Wirtschaft- schon bekannten Lösung, um zwar Bad-Bank.

Das Bad-Bank Konzept ist in Wirklichkeit keine echte Lösung (Dauerlösung), die sich für die Sanierung eines hochkomplexen Bankensystems eignet. Es ähnelt vielmehr einen „Schrottplatz“ für Altrisiken, ich betrachte es auch als Bilanzkosmetik bzw. Bilanzpolitik, aber auf höheren Level, denn die -durch schlechten Aktiva-angefallenen Verluste lassen sich durch dieses Scheinkonstrukt nicht einfach wegbuchen. Daher übernimmt der Staat einfach das Risiko und stellt eine Staatsgarantie dar, bei der die Steuerzahler das eingegangene Risiko der Banken zu tragen haben.

5.2. Neue Regelungen durch Basel III

Nach der globalen Finanzkrise 2007 und der Insolvenz von Lehman Brothers mussten Kreditinstitute vor der Insolvenz bewahrt werden, um den Zusammenbruch des Weltfinanzsystems zu hindern. Beispielsweise hat Deutschland zur Rettung deutscher Kreditinstitute die Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) geschaffen.

Hinsichtlich der Notlage im Herbst 2008 war die Verschärfung der Anforderungen an die **Höhe** und die **Qualität** der **Eigenmittel** der Kreditinstitute ein großes Thema. Im Auftrag der G20 veröffentlichte der **Basler Ausschuss für Bankenaufsicht** (BCBS) Basel III.¹¹²

Kernelement von **Basel III** ist die Stärkung von Qualität und Quantität des Eigenkapitals der Banken. Darüber hinaus geht es um die Einführung einer **Verschuldungsobergrenze** und um die Einführung von zwei neuen **Liquiditätskennziffern** (LCR & NSFR) sowie um verbesserte Corporate-Governance (innere Unternehmensführung) und höhere Transparenz.¹¹³

5.2.1. Quantität und Qualität des Eigenkapitals unter Basel III

Das Reformpaket führte den Begriff „**Going Concern**“ ein, der bereits andeutet, dass das Kernkapital künftig das Fortbestehen des Kreditinstitutes gewährleisten

¹¹² Vgl. Thurow (2013), S. 35

¹¹³ Bundesministerium für Finanzen (10/2013), Basel III - ein Meilenstein im Bankenaufsichtsrecht, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2013/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-meilenstein-im-bankenaufsichtsrecht.html#f1>

soll, indem es anfallende Verluste unter Fortführung der Geschäftstätigkeit auffängt. Das zur Erfüllung der festgelegten Mindestkapitalanforderungen anerkannte Eigenkapital wird künftig in 3 Bestandteile aufgeteilt: **hartes Kernkapital**, **zusätzliches Kernkapital** und **Ergänzungskapital**. Dies geschieht, indem eigene Aktien, bestimmte Rücklagen und einbehaltene Gewinne des Kreditinstituts das harte Kernkapital bilden.¹¹⁴

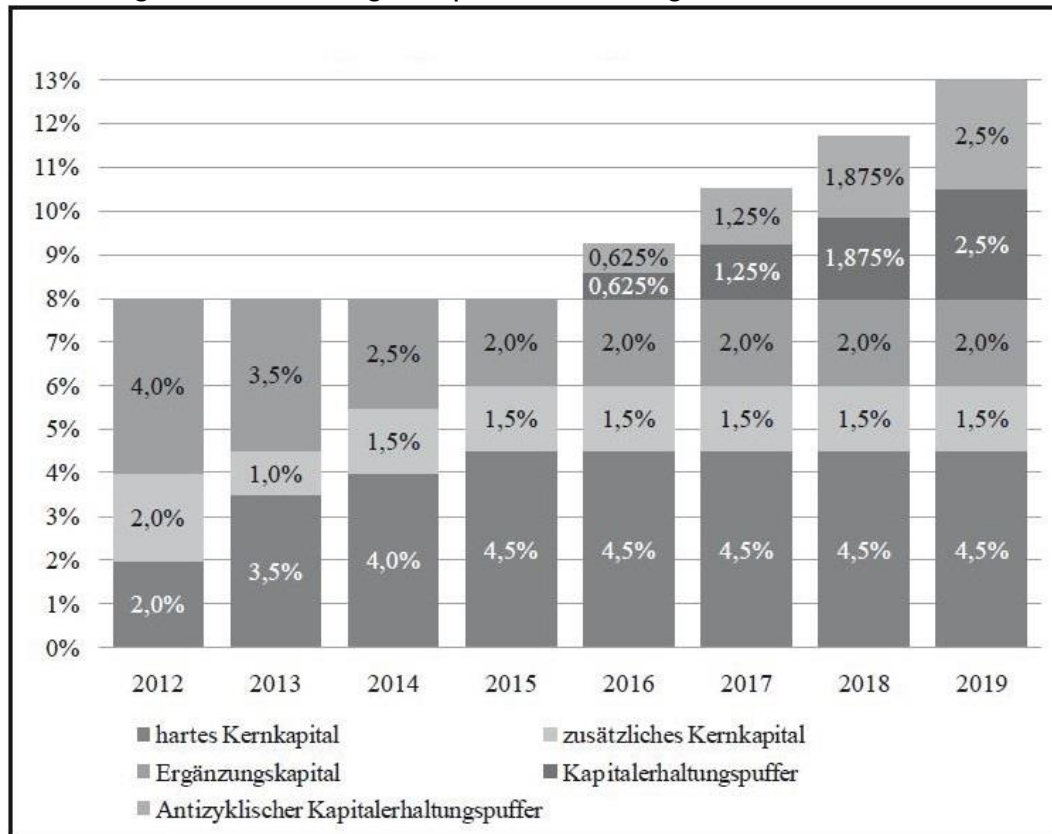
Zur Besserung der Quantität der Mindestkapitalanforderungen erfolgt eine Erhöhung für das harte Kernkapital von 2% auf 4,5% sowie die Senkung des zusätzlichen Kernkapital von 2% auf 1,5% der risikogewichteten Aktiva bis zum Jahr 2015. Gemeinsam mit weiteren 2% % aus dem Kapitalerhaltungspuffer sollte die Kapitalquote schrittweise bis 2019 auf min. 7% erhöht werden. Auf der anderen Seite reduziert sich das Ergänzungskapital von 4% auf 2%, sodass die Mindesteigenmittelquote - ohne Kapitalpuffer - von 8% zum Schluss gleich bleibt.¹¹⁵

Das **harte Kernkapital** gilt somit als das qualitativ **hochwertigste** Element des **Eigenkapitals**.

¹¹⁴ Vgl. Jessberger (2013), S. 12 f.

¹¹⁵ OeNB, Basel III, <https://www.oenb.at/FAQ/Finanzmarktstabilitaet/Basel-III.html>

Abbildung 8: Die Neue Eigenkapitalanforderungen unter Basel III



Quelle: Auswirkungen von Basel III auf Risikomanagement und Risikocontrolling, S. 15

Damit Bestandteile des Kernkapitals als hartes Kernkapital anerkannt werden, müssen diese den Kreditinstituten dauerhaft, uneingeschränkt, jederzeit (permanent) und unmittelbar zur Abdeckung von Verlusten oder Risiken auf laufender Basis zur Verfügung stehen. Weiters müssen die Bilanzvorschriften und insolvenzrechtlichen Regelungen (gem. Basel III & CRD IV Anforderungen) für das gezeichnete Kapital angewandt werden. Mit Betrachtung des Gesamtbilds werden strengere Anerkennungsvoraussetzungen für die Zurechnung von Kapitalbestandteilen zum harten Kernkapital sowie die Verschärfung der Vorschriften für die abzugsbestimmten Positionen vom Eigenkapital verlangt, was zur Erhöhung der Qualität des Eigenkapitals führt.¹¹⁶

¹¹⁶ Bundesministerium für Finanzen (10/2013), Basel III - ein Meilenstein im Bankenaufsichtsrecht, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2013/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-meilenstein-im-bankenaufsichtsrecht.html#f1>

5.2.2. Liquiditätsvorschriften unter Basel III¹¹⁷

Mit den Liquiditätsvorschriften soll die Zahlungsfähigkeit der Kreditinstitute gestärkt werden. Die neuen Mindeststandards verdeutlichen, dass nicht nur Eigenkapital für das Überleben eines Kreditinstituts ausschlaggebend ist, sondern auch das Vorhandensein von Liquiditätsreserven erforderlich ist. Diese Reserven erlauben dem Kreditinstitut den Abfluss von Einlagen oder anderer Liquidität über einen gewissen Zeitraum zu bewältigen. Damit werden zwei neue Kennziffern eingeführt: die **LCR** (Liquidity Coverage Ratio) und die **NSFR** (Net Stable Funding Ratio).

Ziel der LCR ist die Sicherstellung, ob Kreditinstitute (ab 2015) ausreichend qualitativ hochwertige liquide Mittel haben, um einen, durch Regulator, vordefinierten Liquiditäts-Stressszenario über 30 Tagen ohne fremde Hilfe zu überstehen. Zu den hochwertigen liquiden Aktiva zählen nur Staatsanleihen, Pfandbriefe und Unternehmensanleihen mit einem Rating von min. Rating AA (Ohne Kundeneinlagen). Bei der LCR dürfen die Mittelabflüsse nur zu 75% durch Mittelzuflüsse gedeckt werden. Damit soll ein Mindestpuffer an liquiden Mitteln gewährleistet werden.

$$LCR^{118} = \frac{\text{hochliquide Aktive}}{\text{Netto Zahlungsmittelabfluss (30 Tage unter Stress)}} > 100\%$$

Mittels der NSFR soll sichergestellt werden, dass Kreditinstitute ihre langfristigen Verbindlichkeiten unter normalen und unter stressigen Umständen mittels einer diversifizierten stabilen Refinanzierung mindestens für zwölf Monate absichern können. Langfristige Aktiva mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr müssen zur Gänze durch langfristige Finanzierungen gedeckt sein. Die NSFR soll ab 1. Januar 2018 verbindlich umgesetzt werden.

$$NSFR^{119} = \frac{\text{Verfügbare stabile Refinanzierung}}{\text{Erforderliche stabile Refinanzierung}} > 100\%$$

Im Dezember 2015 führte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) einen Stresstest aus. Unter den 51 bedeutendsten grenzüberschreitend tätigen Banken des EU Wirtschaftsraumes haben zwei österreichische Institute - **Erste Group**

¹¹⁷ Vgl. Jessberger (2013), S. 19-24

¹¹⁸ Vgl. Fischer (2014), S. 53

¹¹⁹ Vgl. Fischer (2014), S. 53

Bank AG (EGB) & Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB) - teilgenommen. Nach der strengen Stresssimulation hat die Kapitalausstattung mit 8,2% und 6,1% bei beiden Banken den Benchmark von 5,5 % hartem Kernkapital überschritten. Der Stresstest zeigt, wie wichtig es war, die österreichischen Banken über die letzten Jahre zu einer deutlichen Stärkung der Eigenkapitalbasis zu drängen.¹²⁰

5.2.3. Verschuldungsquote

Die **Höchstverschuldungsquote** (Leverage Ratio) ist ein wichtiger Bestandteil des Basel III Rahmenwerkes und dessen Umsetzung in der EU. Im Allgemeinen ist die Verschuldungsquote das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur eines Kreditinstitutes. In der Bankenaufsicht ist die Verschuldungsquote eine Kennzahl, die sich im Zähler aus dem aufsichtlichen Kernkapital einer Bank und im Nenner aus dem ungewichteten Gesamtengagement zusammensetzt.¹²¹

Die Verschuldungsquote soll dabei eine sogenannte Backstop-Funktion erfüllen und verhindern, dass sich Kreditinstitute selbst zu hoch bei anderen Marktteilnehmern verschulden, um damit das Eingehen von anderen, unter Umständen risikoreichen Positionen zu finanzieren.¹²²

$$\text{Verschuldungsquote}^{123} = \frac{\text{Kernkapital}}{\text{Bilanzaktiva} + \text{außerbilanzielle und derivative Geschäfte}} \times 100$$

Nach der Beobachtungsphase vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2017 wurde die Verschuldungsquote mit mindestens 3% angesetzt, was bedeutet, dass ein Engagement von 100 Euro mindestens mit 3 Euro an aufsichtlichem Kernkapital zu unterlegen ist. Weiterhin soll für globale systemrelevante Banken (kurz G-SIBs) ab 2022 die Verschuldungsquote Anforderung um einen Kapitalzuschlag erhöht werden, der ebenfalls aus aufsichtlichem Kernkapital besteht und 50 % des risikobasierten Kapitalpuffers für G-SIBs betragen soll. Demnach würde zum

¹²⁰ OeNB (07/2016), EBA stress test confirms results expected for the two participating Austrian banks, <https://www.oenb.at/en/Media/20160729.html>

¹²¹ Vgl. Bank for International Settlements (2010), S. 61

¹²² Vgl. Bank for International Settlements (2010), S. 2

¹²³ Vgl. Fischer (2014), S. 34

Beispiel für eine Bank, die einen risikobasierten G-SIB-Puffer von 2% vorhalten muss, die LR-Anforderung um 1% auf dann insgesamt 4% steigen.

Die Baseler Standards stellen Empfehlungen dar und sind rechtlich nicht bindend. Die Umsetzung der Vorgaben liegt im Ermessen der teilnehmenden Jurisdiktionen.¹²⁴

¹²⁴ Deutsche Bundesbank (03/2018), Leverage Ratio, https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bankenaufsicht/Einzelaspekte/Leverage_Ratio/leverage_ratio.html

6. Verbesserungsvorschläge und Kritische Würdigung

6.1. Verbesserungsvorschläge

Die Rechnungslegung kann eingesetzt werden, um Problemsituationen zu bewältigen, indem eine Rechnungslegung gefordert wird, die den fundamentalen Wert der bilanzierenden Unternehmen möglichst klar, zeitnah und unverzerrt an den Kapitalmarkt kommuniziert, um die Informationsasymmetrie an Kapitalmärkten möglichst gering zu halten. Fraglich dabei ist, inwiefern die Rechnungslegung in der Lage ist, originär neue Information bereitzustellen, oder ob ihre Rolle primär in der Umverteilung von Information liegt.

6.1.1. Einführung von UGB/HGB

Die auf internationaler Ebene verbreitete Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften IFRS zeigt, dass die Unternehmensführung einen höheren Anreiz zu ihrer Umsetzung hat, als die sich aus vom Vorsichtsprinzip geprägten Bewertungsstandard des UGB/HGB. Gleichzeitig muss jedoch nach Lösungen gesucht werden, die für eine bessere und damit sichere Eigenkapitalausstattung für Finanzinstituten sorgen.

Zumindest für systemrelevante Banken könnte in Betracht gezogen werden, eine vom Vorsichtsprinzip geprägte Bilanzierung (z.B. wie UGB/HGB) parallel zur IFRS-Bilanzierung einzuführen. Die daraus entstehende Sicherheit müssten gegen die damit verbundenen administrativen Kosten abgewogen werden. Relativ kostengünstig kann dies durch eine spezielle Software umgesetzt werden, die eine parallele Bilanzierung nach IFRS und UGB/HGB erleichtert.

Die entscheidende Frage wäre dabei, welche Rechtsfolgen an die beiden Bilanzen geknüpft werden?

- Wenn man die mit den IFRS verbundenen positiven Anreizeffekte in den Vordergrund stellt, käme der am UGB/HGB orientierten Bilanz eine reine Informationsfunktion zu. Sie würde dann die Gläubiger darüber informieren, wie hoch das Eigenkapital bei einer vorsichtigen Bewertung anzusetzen wäre.
- Wenn man die Stabilitätsgesichtspunkte höher gewichtet, könnte die am UGB/HGB orientierte Bilanz für die Gewinnausschüttung, die Management-

Vergütung und die Berechnung des haftenden Eigenkapitals herangezogen werden. Die IFRS-Bilanz würde dann in erster Linie der Information von Aktionären und Finanzanalysten dienen.

6.1.2. Einräumung von planmäßigen Abschreibungen beim Firmenwert

Da es für den derivativen **Geschäfts- oder Firmenwert** gem. IFRS 3.55 keine planmäßigen Abschreibungen, sondern nur außerplanmäßige Abschreibungen - durch den Impairment-Only-Ansatz (IAS 36.96)- existiert. Kann sich auch hier die Bewertungen der erworbenen Unternehmen stark reduzieren -Analog zum Abschreibungsproblem der toxischen Aktiva-, was zu einem entsprechenden außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf führt.

Deswegen wäre eine Änderung vom Gesetzgeber im Hinblick auf die Bilanzierung von Firmenwerten sinnvoll, sodass geringere Beträge im Firmenwert zu erfassen und stattdessen **planmäßige Abschreibungen** auf die stillen Reserven durchgeführt werden.

6.1.3. Einschränkung der internen Bewertungsmodelle¹²⁵

Wie schön oben erläutert, können Ermessensspielräume durch die IRB entstehen. Zudem werden Möglichkeiten zur Minimierung der auf Grund der verwendeten Modelle entstehenden Abweichungen präsentiert, um eine mögliche Stetigkeit und Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus den unterschiedlichen Berechnungsmethoden zur Ermittlung des regulatorischen Kapitals bei allen Kreditinstituten zu gewährleisten. Denkbar wäre:

- Erweiterte Offenlegungspflichten und Meldeanforderungen für Banken zur Erhöhung der Markttransparenz
- Harmonisierung der nationalen Umsetzungsvorschriften
- Einschränkungen der Modellierungsspielräume bei den internen Modellen durch:

¹²⁵ Vgl. Zirkler/Hofmann/Schmolz (2015), S. 31

- zusätzliche Leitlinien zu verschiedenen Aspekten des Baseler Rahmenwerks
- und Grenzen bei den Schätzungsparametern des IRB-Ansatzes

6.2. Kritische Würdigung

6.2.1. Problematik der Fair Value Bewertung

Mit der zunehmenden Verbreitung der IFRS hat sich die **Fair Value Bewertung** der Aktiva durchgesetzt, die dem Unternehmen erlaubt, nicht realisierte Gewinne auszuschütten (siehe Punkt 4.3. Zeitwertoption (Fair Value Option)). Dieser geringere Gläubigerschutz dieses Bilanzierungssystems entsteht daraus, dass hier das Vorsichtsprinzip immer mehr in den Hintergrund tritt.

Eine alternative bilanzpolitische Zielsetzung charakterisiert das UGB bzw. HGB, die als Obergrenze die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Bewertung vorschreiben. Das darin angestrebte Vorsichtsprinzip verhindert die Ausschüttung unrealisierter Gewinne.

Aus diesem Kontext kann man ableiten, dass bei einer Bilanzierung nach UGB/HGB grundsätzlich **größere Risikopuffer** entstehen, da zuvor das Eigenkapital nicht durch die Ausschüttung unrealisierter Gewinne reduziert wurde.

Durch die Anwendung der IFRS wird zur Folge nicht nur der Risikopuffer beeinflusst, sondern auch das Kreditgeschäft der Bank, da bei günstigen Phasen das Eigenkapital höher ausgewiesen wird. Bei einem anschließenden Marktpreisverfall muss das Kreditgeschäft eingeschränkt werden oder zusätzlichen Eigenkapital aufgenommen werden. Dies wird mit der Anwendung des UGB/HGB vermieden, weil keine Wertberichtigungen vorgenommen werden muss, wenn es sich um eine voraussichtlich nur vorübergehende Preisschwankung handelt.

6.2.2. Bilanzpolitik schwächt die Zielsetzung der IFRS

Die Ausnutzung der Bilanzpolitik sollte die Zwecke der IFRS -insbesondere die Entscheidungsnützlichkeit- nicht schwächen. D.h. Jahresabschlussadressaten sollten bilanzpolitische Maßnahmen erkennen können, sodass ihre Entscheidungen

von ihnen nicht erkannte Bilanzpolitik beeinflusst werden. Die angewandten impliziten und expliziten Wahlrechte können z.B. durch relevante **Anhangangaben** verdeutlicht werden.

Somit ist eine **erkennbare Bilanzpolitik** hinsichtlich der Zielsetzung des IFRS-Abschlusses unproblematisch.

6.2.3. Mögliche Wettbewerbseinschränkung durch Basel III¹²⁶

Von den Basel III Vorschriften wird durch die qualitativ und quantitativ höheren Eigenkapitalquoten, die aufzubauenden Kapitalpuffer und die Liquiditätsvorschriften eine höhere Stabilität des Finanzsektors erwartet.

Genau diese Mindesteigenkapitalanforderungen könnten sich auf die Rentabilität des Kreditinstitutes widerspiegeln. Diese Wirkung ist von deren individueller Kapitalausstattung und dem Geschäftsmodell abhängig, was die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Finanzdienstleistungen einschränken kann. Auch vorhandene Ermessensspielräume, die in verschiedenen Ländern unter Nutzung nationaler Wahlrechte durch die Aufsichtsbehörden unterschiedlich ausgelegt und umgesetzt werden, können zu ungleichen Wettbewerbseinschränkung führen.

6.2.4. Risiken der künftigen Regulierungsvorschriften

Die erhöhten **Liquiditätsanforderungen** durch Basel III könnten negative Auswirkungen auf **kleinere Banken** haben, die kein formalisiertes Liquiditätsmanagement haben. Diese zusätzlichen Kosten können entscheidend sein ob die kleinen Banken weiterhin im Zahlungsdienstleistungsmarkt wettbewerbsfähig sind. In diesem Segment werden vermutlich nur die Banken erfolgreich, die bereits über ein Liquiditätsmanagement verfügen und die im Vergleich zu ihren Wettbewerbern zu den Low-Cost-Anbietern gehören. Weiters kann die Erhöhung der Zahlungsdienstleistungen ein weiteres Risiko ausmachen. Basel III schreibt Banken vor, sich neben der Übernachtsliquidität auch mit der Innertagesliquidität auseinanderzusetzen. Die zusätzlich entstandenen Kosten,

¹²⁶ Vgl. Zirkler/Hofmann/Schmolz (2015), S. 30 f.

werden in Form von Gebühren an Bankkunden weitergegeben, was zur Erhöhung der Zahlungsdienstleistungskosten führen kann. Für Banken gilt in diesem Zusammenhang, dass sie in Zukunft noch stärker auf risikogerechte Zinsen für Kredite achten. Genauso können **KMUs** von dem Risiko der neuen Regulierungsvorschriften erfasst werden, weil die Kreditbesicherung vom Risiko des Kredits abhängt. Dies bedeutet für die KMUs, dass die Banken eine **bessere Eigenkapitalausstattung** oder **mehr Sicherheiten** für einen bereit gestellten Kredit verlangen können.¹²⁷

6.2.5. Kritische Würdigung von SIVs

Wie bereits -im Punkt 4.7. Auslagerung der Bilanzrisiken auf außerbilanziellen Zweckgesellschaften (SIVs)- erläutert, dürfen Kreditinstitute bedeutende Vermögensposten und/oder Liquiditätsrisiken in Zweckgesellschaften konsolidierungsfrei auszugliedern. Dies kann missbräuchlich dazu genutzt werden, um Jahresabschlüsse von Risiken zu befreien, die eine Unternehmenskrise auslösen oder verstärken würden. Derartige Verschleierungen wurden nach den Krisen bei der IKB Deutsche Industriebank und Sachsen LB aufgedeckt. Weltweit haben Finanzinstitute während der Finanzkrise ab 2007 diese Form der Bilanzverkürzung genutzt, um auch die aufsichtsrechtlichen Vorgaben weiterhin erfüllen zu können.

Besonders verstärkt trat der Missbrauch bei den deutschen Banken während der Finanzkrise ab 2007 in Erscheinung, als diese versuchten, über die Bilanzverkürzung und Risikoauslagerung die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalvorgaben weiterhin erfüllen zu können.¹²⁸

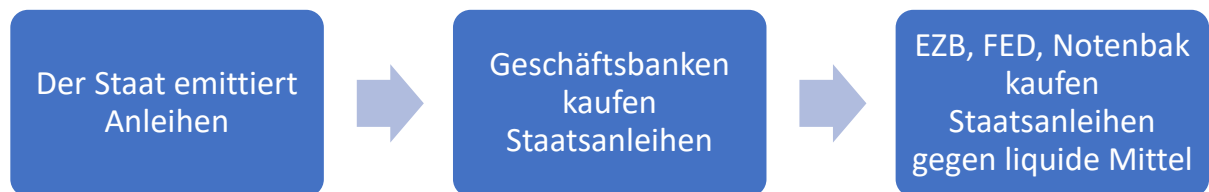
¹²⁷ Vgl. Seel (2013), S. 75 f.

¹²⁸ Vgl. Rixen und Fichtner (2012), Bundeszentrale für politische Bildung, <http://www.bpb.de/politik/wirtschaft/finanzmaerkte/55549/offshore-finanplaetze?p=all>

7. Meine persönliche Ansicht

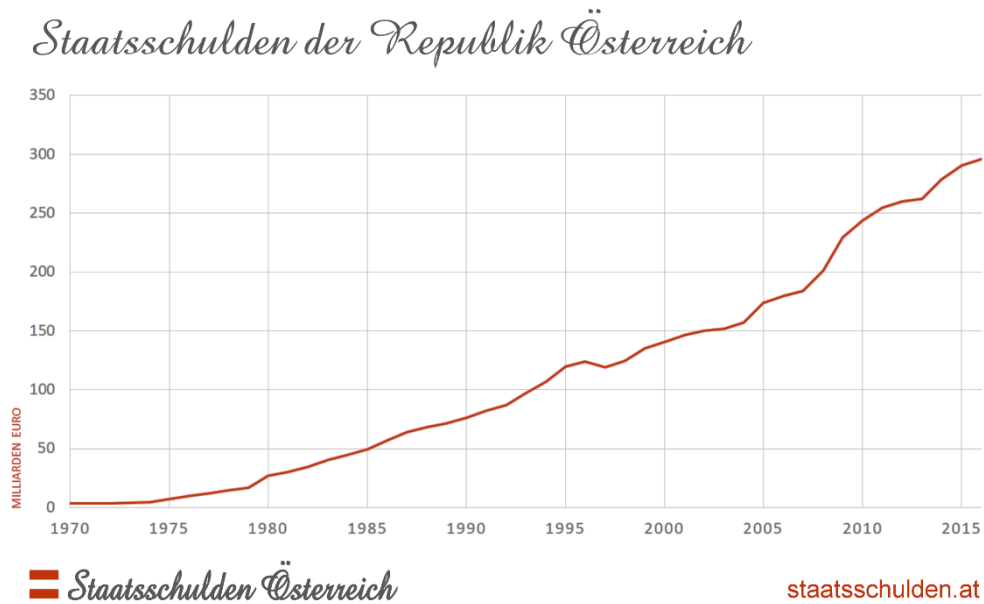
7.1. Rolle des Staats in Finanzkrisen

Im Laufe dieser Arbeit habe ich mich mit dem Thema Bilanzpolitik, Finanzkrise 2007, Bilanzpositionen sowie deren kritischen Anwendungsmöglichkeiten beschäftigt. Auch wenn das etwas vom Hauptthema der Arbeit abweicht, soll die Rolle des Staates in diesem Bezug nicht unerwähnt bleiben, denn ohne die Ausnutzung der Notenbanken bzw. der Zentralbanken (FED & EZB) und der Geschäftsbanken, könnten diese Unsummen an Staatsschulden gar nicht zustande kommen.



Bei solch einer Liquiditätsschöpfung, fließen liquide Mittel von den Notenbanken zu den Geschäftsbanken, was generell die Geldmengen erhöht und als Folge Inflation hervorrufen kann, falls kein Zuwuchs in der Realwirtschaft gegenübersteht. Genau das ist den letzten Jahrzehnten auf nationaler und internationaler Ebene geschehen.

Abbildung 9: Staatsschulden der Republik Österreich



Quelle: <https://staatsschulden.at/>

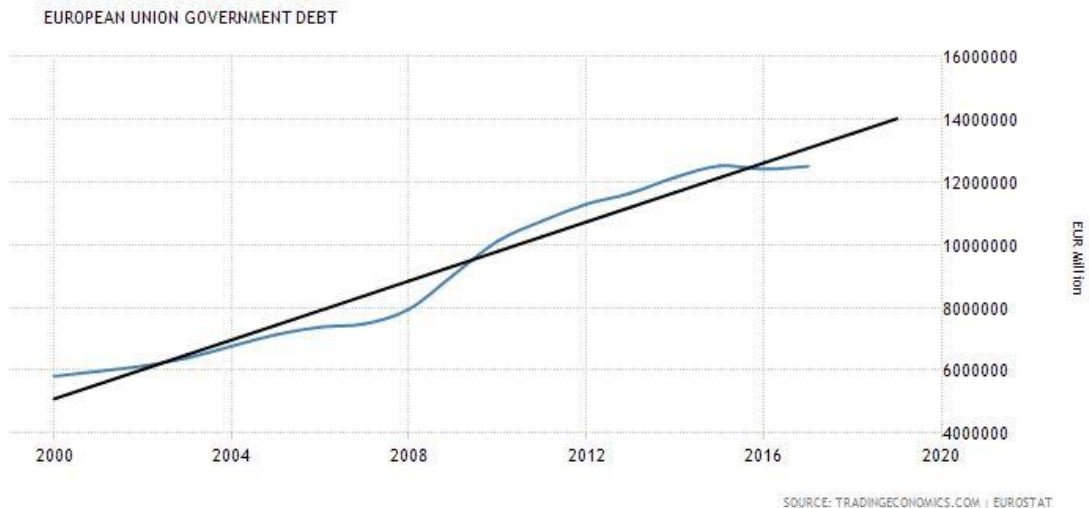


Abbildung 10: Staatsschulden der EU

Quelle: <https://tradingeconomics.com/european-union/government-debt>

Schließlich bekommen die Banken diese liquiden Mittel in Form von Krediten ausgereicht, die als erstklassige Wertpapiere abgesichert werden. Diese Wertpapiere werden im Anschluss durch die Banken in Geld umgewandelt (also bilanziell nur ein Aktivtausch). Somit fließen die Kredite der Notenbanken, von den Geschäftsbanken in die Realwirtschaft.

Nach der Finanzkrise 2007 haben Privatanleger dem Staat stark misstraut, weshalb für diese Staatsanleihen neue Abnehmer gefunden werden mussten. Diese Rolle spielten anschließend die Zentralbanken (FED, EZB). Die in diesem Prozess

imitierten Staatsanleihen wurden natürlich durch große Ratingagenturen mit sehr gut benotet (z.B. wie AAA). Somit mussten diese Geschäftsbanken kein fast zusätzliches Eigenkapital für die erworbenen Staatsanleihen bilanzieren. Die Geschäftsbanken erzielten mit solchen Geschäften gute Margen, was dem Staat auch recht war.

Heute wiederholen sich diese Szenarien wieder, indem die Politik ein wenig Druck auf die Zentralbanken im Namen der Staats- und Unionsraison ausübt. Die extreme Staatsverschuldung geht heute wiederum auf den nicht mehr leistbaren Staatskonsum zurück.

7.2. Vorstellungen für die zukünftige Bilanzierung im Bankensektor

Wie in der Arbeit demonstriert, sorgen die Bilanzierungsvorschriften dafür, dass die Bilanzen durch die Einräumung von Ermessensspielräume und Wahlrechten immer intransparenter werden, was zu Krisen führen kann. Vor allem im Bankensektor ist der Missbrauch der Bilanzen gefährlich, weil dies eine direkte Auswirkung auf die Realwirtschaft hat.

Die negativen Auswirkungen der genannten Bilanzpolitik werden durch viele Dinge gestärkt, wie z.B. Schwächen des internen Kontrollsystems, das fragwürdige Rating der Ratingagenturen sowie die zunehmende Komplexität der Finanzprodukte.

Deutlich ist, dass nicht viel aus der Finanzkrise 2007 gelernt wurde, da bis dato noch immer große Staatsschulden aufgebaut werden, die in Form von „toxischen“ Staatsanleihen weiter imitiert werden.

Wie im Kapitel „5.1. Konzept & Idee der „Bad Bank““ bereits erläutert, stehen wie zuvor staatliche Rettungspakete zu jedem Zeitpunkt zur Verfügung, jedoch **muss die zukünftige Prognostizierung der ausgeübten Bilanzpolitik im Bankensektor leider schwarzseherisch beurteilt werden.**

Literaturverzeichnis

Monographien

Arya, A. (2003). *Are Unmanaged Earnings Always Better for Shareholders?*, Vol. 17. Ohio: Ohio State University.

Bertl, R. (2013). *Bilanzpolitik Wiener Bilanzrechtstage 2012*, 1. Auflage. Österreich: Linde.

Bertl, R. (2016). *Fehler und Fehlverhalten in Bilanz- und Steuerrecht*, 1. Auflage. Linde.

Bofinger, P., Franz, W., Schmidt, C., Weder di Mauro, B., & Wiegard, W. (2009). *JAHRESGUTACHTEN 2009/10 "DIE ZUKUNFT NICHT AUFS SPIEL SETZEN"*. Wiesbaden - Deutschland: Bonifatius GmbH Buch-Druck-Verlag.

Bolder, M., & Wargers, M. (2012). *Modell "Bad Bank": Hintergrund - KonzeptErfahrungen Ein Praxisbericht zur Arbeit der Ersten Abwicklungsanstalt GABLER*, 1. Auflage. Gabler.

Buchberger, F., & Martins, J. (2017). *Praxisleitfaden zum UGB nach dem RÄG 2014*, 1. Auflage. Linde Verlag.

Buschhüter, M., & Striegel, A. (2009). *Internationale Rechnungslegung IFRS Praxis*. Wiesbaden: Gabler.

Chini, L., & Oppitz, M. (2017). *Bankwesengesetz - BWG Kommentar*, 9. Auflage. Österreich: LexisNexis.

Deutsche Bundesbank. (2004). *Monatsbericht September 2004*. Frankfurt am Main - Deutschland: Selbstverlag der Deutschen Bundesbank.

Deutsche Bundesbank. (2009). *Geschäftsbericht 2009*. Frankfurt am Main - Deutschland: Selbstverlag der Deutschen Bundesbank.

Deutsche Bundesbank. (2009). *Monatsbericht Mai 2009*. Frankfurt am Main - Deutschland: Selbstverlag der Deutschen Bundesbank.

- Deutsche Bundesbank. (2011). *Basel III – Leitfaden zu den neuen Eigenkapital- und Liquiditätsregeln für Banken*. Frankfurt am Main - Deutschland: Selbstverlag der Deutschen Bundesbank.
- Die Sozial Partner Österreich. (2009). *Österreich und die internationale Finanzkrise*. Wien: Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen.
- Doralt, W. (2017). *Kodex Unternehmensrecht 2017/18, 55., aktualisierte Auflage*. LexisNexis ARD ORAC.
- Doralt, W. (2018). *KODEX Finanzmarktrecht Band I 2018, 32., aktualisierte Auflage*. LexisNexis ARD ORAC.
- Europäische Zentralbank. (2011). *JAHRESBERICHT 2010, Übersetzt von der Deutschen Bundesbank, der Oesterreichischen Nationalbank und der Europäischen Zentralbank*. Frankfurt am Main - Deutschland: Verlag der Deutschen Bundesbank.
- Fischer, O. (2014). *Allgemeine Bankbetriebswirtschaft Sicher durch die Zwischen- und Abschlussprüfung zum geprüften Bankfachwirt*. Berlin: Springer Gabler.
- Fröhlich, C. (2017). *Konzernrechnungslegung kompakt, 3. Auflage*. Linde Verlag.
- Gabler, C. (2014). *Bankbilanz nach HGB Praxisorientierte Darstellung der Bilanzierung von Bankgeschäften*. Schäffer-Poeschel.
- Gassen, J. (2009). *Finanzkrise: die Rolle der Rechnungslegung*. Humboldt-Universität zu Berlin: DIW Berlin.
- Heese, V., & Heese, M. (2011). *Legale "Tricks" in Bankbilanzen: Praktiken in der Finanzkrise*. Diplomica Verlag GmbH.
- Jessberger, P. (2015). *Auswirkungen von Basel III auf Risikomanagement und Risikocontrolling*. Springer Gabler.
- Kapoor, S. (2011). *Die Finanzkrise – Ursachen & Lösungen*. Hans-Böckler-Stiftung.
- Kirsten, B. (2016). *Zum bilanzpolitischen Potential von Zinsinstrumenten in der IFRS-Bankbilanz*. Springer Gabler.

- KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. (2011). *Kapitalkosten- und Impairment Test- Studie 2010: Zukunftserwartungen managen*. Düsseldorf - Deutschland: KPMG International.
- Langer, C., Eschenburg, K., & Eschbach, R. (2013). *Rating und Finanzierung im Mittelstand, Leitfaden für erfolgreiche Bankgespräche*. Springer Gabler.
- Leitsmüller, H., Ruth Naderer, R., & Niklas, A. (2017). *Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (UGB) Bilanzlesen leicht gemacht I*. Wien: ÖGB GmbH.
- Löw, E. (2004). *Bilanzierung von Finanzinstrumenten gemäß IAS 39 : Grundlagen und Praxisprobleme im Kontext des Risikocontrollings*. Frankfurt/Main: KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG.
- Mitter, C., & Wolfsburger, H. (2016). *Externe Unternehmensrechnung, 5. Auflage 2016*. Linde.
- Österreichische Kontrollbank Gruppe. (2017). *Offenlegungsbericht 2017 Offenlegung gemäß Teil 8 CRR Berichtsstichtag 31.12.2017*. Österreichische Kontrollbank Gruppe.
- Pochmann, G., Sendel-Müller, M., Kischewski, S., & Houben, M. (2012). *Unternehmensmitbestimmung und Unternehmenssteuerung: Internationale Bilanzpolitik*. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- PricewaterhouseCoopers AG WPG. (2005). *Making Acquisitions Transparent An Evaluation of M&A-Related IFRS Disclosures by European Companies in 2005*. Frankfurt am Main - Deutschland: PricewaterhouseCoopers.
- Seel, G. (2013). *Das Liquiditätsrisiko der Banken in der Finanzkrise*. Essen, Deutschland: Springer Gabler.
- Supervision, B. C. (2017). *Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems - revised version June 2011*. Basel - Schweiz: Bank for International Settlements.
- Thiele, S. (2012). *Kapitel II: Impairment-Test nach IAS 36*. Bergische Universität Wuppertal.
- Thurrow, C. (2013). *Mündliche Prüfung Bilanzbuchhalter (IHK), Souverän den Prüfungsteil C meistern*. Springer Gabler.

- Vieten, T. (2013). *Bad-Bank-Konzepte zur Bewältigung von Finanzkrisen Ein modelltheoretischer Vergleich*. Düsseldorf: Springer Gabler.
- Wagenhofer, A., & Ewert, R. (2014). *Externe Unternehmensrechnung 3. Auflage*. Graz: Springer Gabler.
- Weber, & Dieter. (2009). *Risikopublizität von Kreditinstituten Integrative Umsetzung der Transparenzanforderungen, 1. Auflage*. Gabler.
- Wirtschaftstreuhänder, K. d. (2015). *KFS/RL 1, Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 201 Abs. 2 Z 1 UGB) und zur Berichterstattung bei Änderungen der Bewertungsmethoden (§ 237 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 201 Abs. 3 UGB)*. Kammer der Wirtschaftstreuhänder.
- Zirkler, B., Hofmann, J., & Schmolz, S. (2015). *Basel III in der Unternehmenspraxis*. Springer Gabler.
- Zirngast, P. (2011). *Bilanzpolitik und Transparenz der Finanzberichterstattung*. Institut für Statistik und Operations Research.

Onlinequellen:

- KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ (2015): Bilanzpolitik – Grundlagen, <https://static.uni-graz.at/fileadmin/sowi-institute/Controlling/EU3-Kapitel06.pdf>, (Zugriff am 09.9.2018)
- IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft (2006): Positive Beeinflussung des Bilanzlesers durch zweckmäßige Jahresabschlussgestaltung, <https://www.iww.de/bbp/archiv/bilanzpolitik-positive-beeinflussung-des-bilanzlesers-durch----zweckmaessige-jahresabschlussgestaltung-f24265>, (Zugriff am 09.9.2018)
- Deloitte Global Services Limited: IAS 38, <https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias38>, (Zugriff am 09.9.2018)
- Deloitte Global Services Limited: IAS 16, <https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias16>, (Zugriff am 09.9.2018)
- Deloitte Global Services Limited: IFRS 6, <https://www.iasplus.com/de/standards/ifrs/ifrs6>, (Zugriff am 09.9.2018)

Deloitte Global Services Limited: IAS 40,
<https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias40>, (Zugriff am 09.9.2018)

Deloitte Global Services Limited: IAS 37,
<https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias37>, (Zugriff am 09.9.2018)

Deloitte Global Services Limited: IAS 1,
<https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias1>, (Zugriff am 09.9.2018)

Deloitte Global Services Limited: IAS 36,
<https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias36>, (Zugriff am 09.9.2018)

Deloitte Global Services Limited: IAS 111,
<https://www.iasplus.com/de/standards/ias/ias111>, (Zugriff am 09.9.2018)

Haufe Finance Office Professional: Jahresabschlusspolitik nach IFRS / 4.2.4.1
Fertigungsaufträge nach IAS 11, https://www.haufe.de/finance/finance-office-professional/jahresabschlusspolitik-nach-ifs-4241-fertigungsauftraege-nach-ias-11_idesk_PI11525_HI9369753.html, (Zugriff am 09.9.2018)

Financial Times (2007): Structured investment vehicles' role in crisis,
<https://www.ft.com/content/8eebf016-48fd-11dc-b326-0000779fd2ac>

The Wall Street Journal (2007): How London Created a Snarl In Global Markets,
<https://www.wsj.com/articles/SB119266856453862839>, (Zugriff am 09.9.2018)

Bundeszentrale für politische Bildung (2012): Die dunkle Seite der Finanzmärkte
Oasen, Schattenbanken und die Krise,
<http://www.bpb.de/politik/wirtschaft/finanzmaerkte/55549/offshore-finanziplaetze?p=all>, (Zugriff am 09.9.2018)

Europäische Zentralbank (2010): Geld- und Fiskalpolitik während und nach der
Krise Rede von Jürgen Stark, Mitglied des Direktoriums der EZB,
<https://www.ecb.europa.eu/press/key/date/2010/html/sp101015.de.html>, (Zugriff am 09.9.2018)

The Guardian (2010): Ireland's 'bad bank' NAMA becomes one of world's biggest
property lenders, <https://www.theguardian.com/business/2010/dec/20/ireland-nama-banks-property-loans>, (Zugriff am 09.9.2018)

National Asset Management Agency (2009): Group Structure,
<https://www.nama.ie/about-us/group-structure/> , (Zugriff am 09.9.2018)

Moody's Investors Service (2010): Moody's assigns Aa1/P-1 ratings to NAMA debt guaranteed by Irish government, https://www.moodys.com/research/Moodys-assigns-Aa1P-1-ratings-to-NAMA-debt-guaranteed-by--PR_201012, (Zugriff am 09.9.2018)

Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland (2009): Das „Bad Bank-Ge-setz“,
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2009/09/Artikel/analysen-und-berichte/b05-bad-bank-gesetz/bad-bank-gesetz.html>, (Zugriff am 09.9.2018)

Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland (2013): Ba-sel III – ein Mei-len-stein im Ban-ken-auf-sichts-recht,
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2013/10/Inhalt/e/Kapitel-3-Analysen/3-1-meilenstein-im-bankenaufsichtsrecht.html#f1>, (Zugriff am 09.9.2018)

Österreichische Nationalbank: Basel III,
<https://www.oenb.at/FAQ/Finanzmarktstabilitaet/Basel-III.html>, (Zugriff am 09.9.2018)

Raiffeisen Blatt (2013): Basel III - eine Kurzdarstellung der Europäischen Umsetzung,
https://www.raiffeisen.at/raiffeisenblatt/121809748930559302_634134742433495613-936773951860990877-NA-30-NA.html, (Zugriff am 09.9.2018)

Österreichische Nationalbank (2016) EBA stress test confirms results expected for the two participating Austrian banks, <https://www.oenb.at/en/Media/20160729.html>, (Zugriff am 09.9.2018)

Deutsche Bundesbank (2018): Leverage Ratio,
https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bankenaufsicht/Einzelaspekt/e/Leverage_Ratio/leverage_ratio.html, (Zugriff am 09.9.2018)

Staatsschulden der Republik Österreich: <https://staatsschulden.at/>, (Zugriff am 09.9.2018)

Trading Economics: European Union Government Debt

<https://tradingeconomics.com/european-union/government-debt>, (Zugriff am 09.9.2018)

Anhang

Anhang 1



Sie können die QR Codes nutzen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 5 BWG zu Artikel I § 43, Teil 1

BWG - Bankwesengesetz

☑ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.06.2018



Gliederung der Bilanz

Aktiva

1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Renanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:
 - a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere
 - b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel
3. Forderungen an Kreditinstitute:
 - a) täglich fällig
 - b) sonstige Forderungen
4. Forderungen an Kunden
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
 - a) von öffentlichen Emittenten
 - b) von anderen Emittenten

darunter:

eigene Schuldverschreibungen
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere
7. Beteiligungen

darunter:

	an Kreditinstituten
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen
	darunter:
	an Kreditinstituten
9.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
10.	Sachanlagen
	darunter:
	Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden
11.	Anteile an einer herrschenden oder an einer mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft
	darunter:
	Nennwert
12.	Sonstige Vermögensgegenstände
13.	Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist
14.	Rechnungsabgrenzungsposten
15.	Aktive latente Steuern

	Summe der Aktiva
=====	
	Posten unter der Bilanz
1.	Auslandsaktiva
	Passiva
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
a)	täglich fällig
b)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
a)	Spareinlagen
	darunter:
aa)	täglich fällig
bb)	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
b)	sonstige Verbindlichkeiten

darunter:

- aa) täglich fällig
- bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
- 3. Verbriefte Verbindlichkeiten
 - a) begebene Schuldverschreibungen
 - b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten
- 4. Sonstige Verbindlichkeiten
- 5. Rechnungsabgrenzungsposten
- 6. Rückstellungen
 - a) Rückstellungen für Abfertigungen
 - b) Rückstellungen für Pensionen
 - c) Steuerrückstellungen
 - d) sonstige
- 6a. Fonds für allgemeine Bankrisiken
- 7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
- 8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

darunter:

Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26a BW G

(Anm.: Z 8a aufgehoben durch Art. 4 Z 63, BGBl. I Nr. 118/201 6)

- 8b. Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a BW G
- 9. Gezeichnetes Kapital
- 10. Kapitalrücklagen
 - a) gebundene
 - b) nicht gebundene
- 11. Gewinnrücklagen
 - a) gesetzliche Rücklage
 - b) satzungsmäßige Rücklagen
 - c) andere Rücklagen
- 12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BW G

13. Bilanzgewinn/Bilanzverlust

(Anm.: Z 14 aufgehoben durch Art. 4 Z 1 BGBl. I Nr. 118/2013)

Summe der Passiva

=====

Posten unter der Bilanz

1. Eventualverbindlichkeiten

darunter:

- a) Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
- b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten

2. Kreditrisiken

darunter:

Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften

3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften

4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, darunter Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darunter: Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

6. Auslandspassiva

(Anm.: Z 7 aufgehoben durch Art. 1 BGBl. I Nr. 184/2013)

In Kraft seit 31.12.2016 bis 31.12.9999

© 2017JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at



Anl. 6 BWG zu Artikel I § 43, Teil 2

BWG - Bankwesengesetz

📄 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.06.2018



Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Zinsen und ähnliche Erträge

darunter:

aus festverzinslichen Wertpapieren

2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

I. NETTOZINSERTRAG

3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren

b) Erträge aus Beteiligungen

c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen

4. Provisionserträge

5. Provisionsaufwendungen

6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften

7. Sonstige betriebliche Erträge

II. BETRIEBSERTRÄGE

8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

a) Personalaufwand

darunter:

aa) Löhne und Gehälter

bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge

cc) sonstiger Sozialaufwand

dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

ee) Dotierung der Pensionsrückstellung

ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen

b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)

9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN

IV. BETRIEBSERGEBNIS

11. Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken

12. Erträge aus der Auösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken

13. Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

14. Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet werden, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

15. Außerordentliche Erträge

darunter:

Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken

16. Außerordentliche Aufwendungen

darunter:

Zuweisungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken

17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)

18. Steuern vom Einkommen und Ertrag

19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen

VI. JAHRESÜBERSCHUSS/JAHRESFEHLBETRAG

20. Rücklagenbewegung

darunter:

Dotierung der Haftrücklage

Auflösung der Haftrücklage

VII. JAHRESGEWINN/JAHRESVERLUST

21. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

VIII. BILANZGEWINN/BILANZVERLUST

In Kraft seit 02.08.2014 bis 31.12.9999

© 2017 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at

Anhang 3

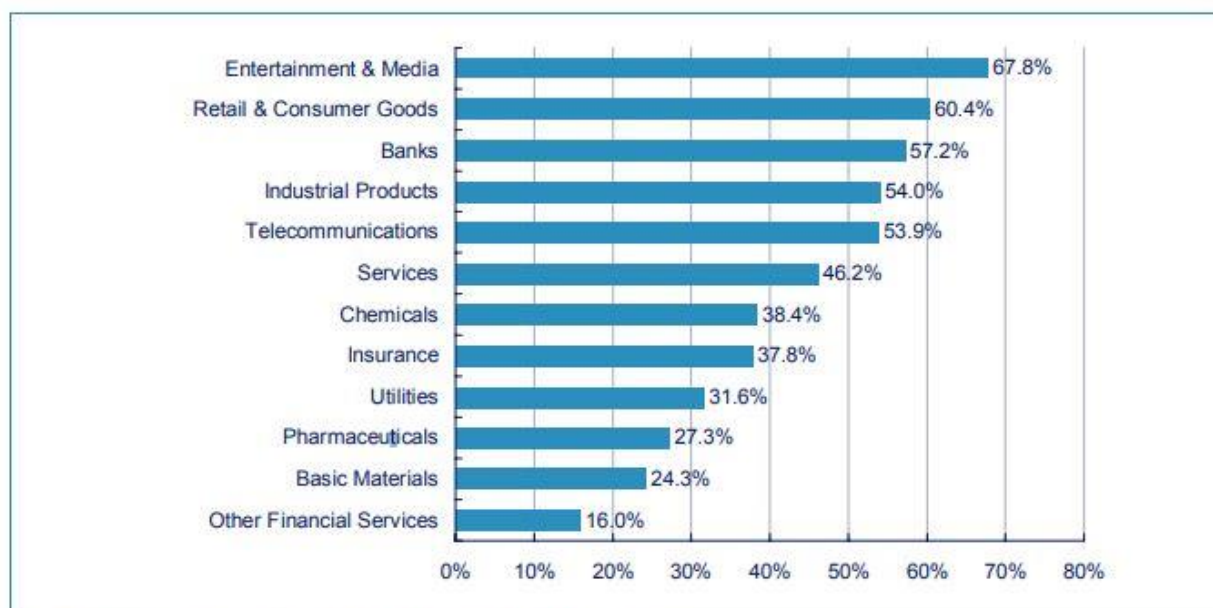


Fig. 20 Ratio of goodwill to cost of acquisition by industry

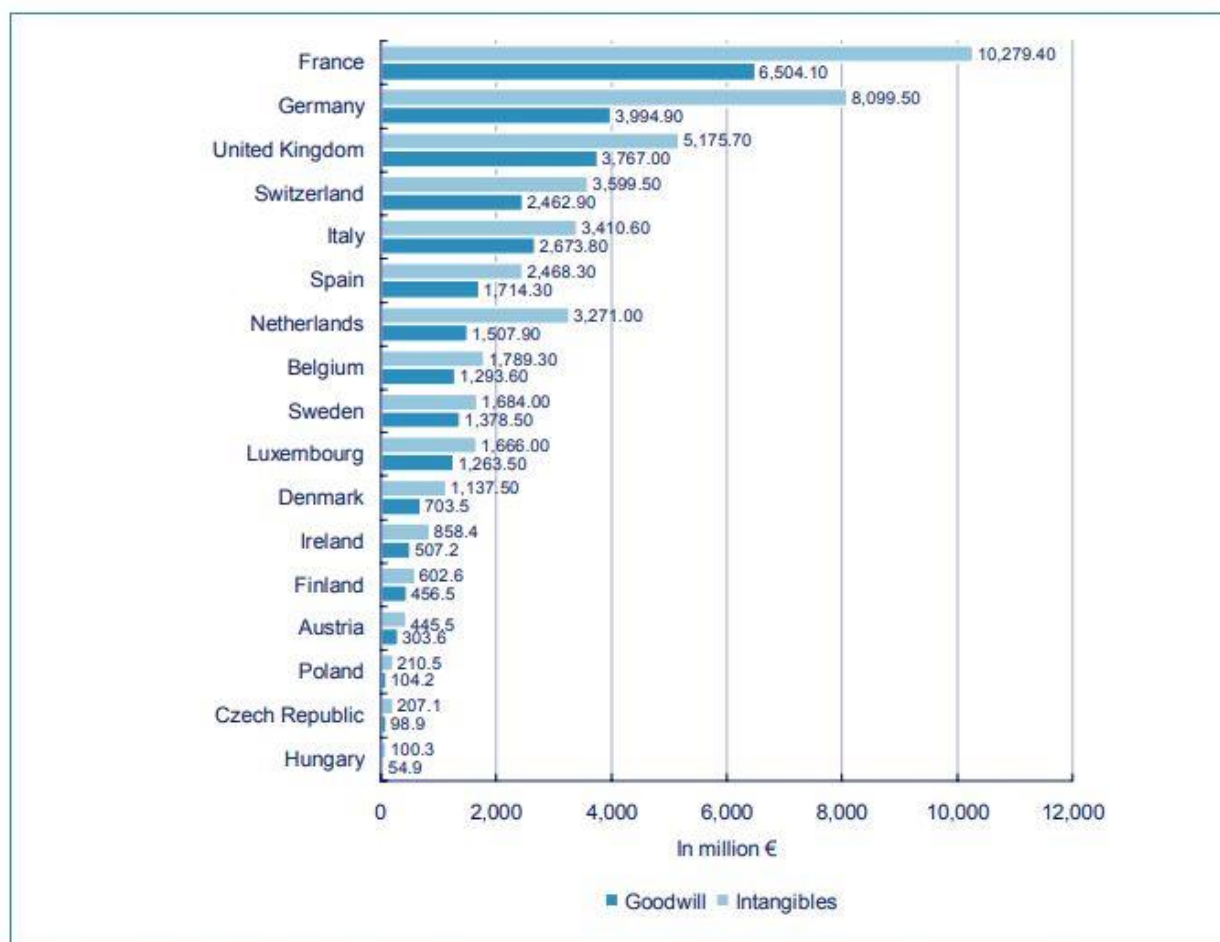


Fig. 21 Average goodwill and average intangibles (including goodwill) per company by country in 2005

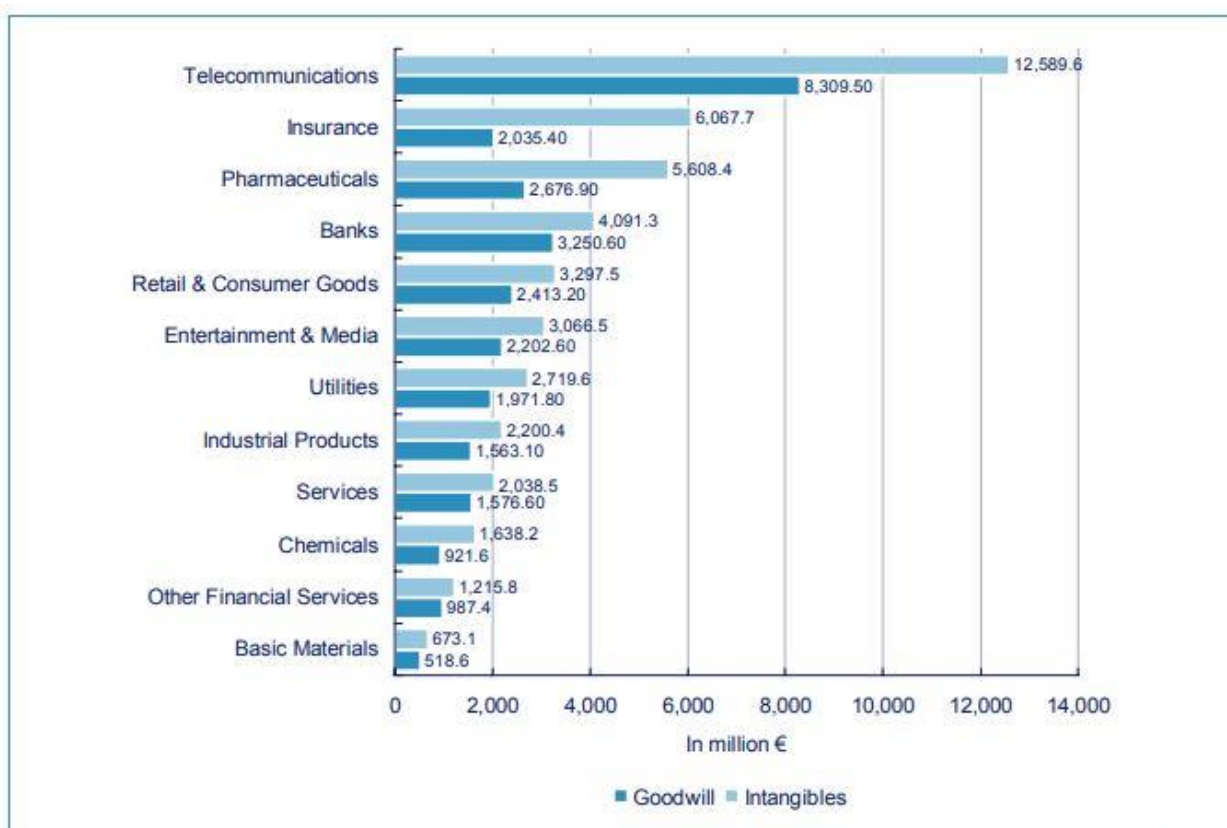


Fig. 22 Average goodwill and average intangibles (including goodwill) per company by industry in 2005



Fig. 23 Average percentage of goodwill relative to total equity per company by country in 2005

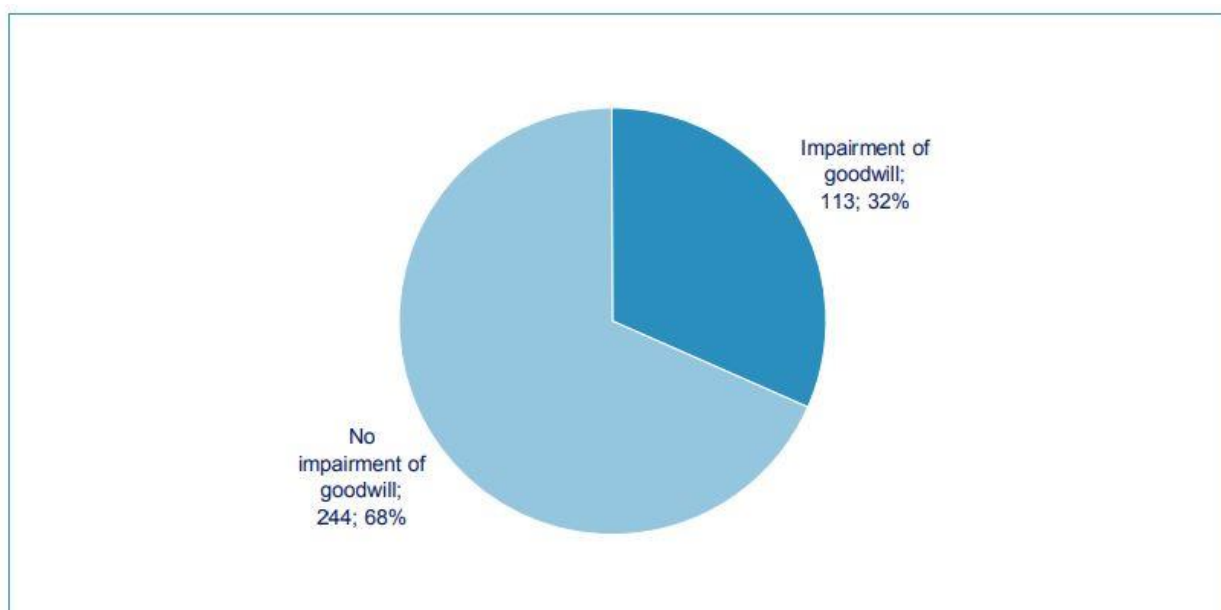


Fig. 26 Number of companies recognising goodwill impairment losses in 2005

Making Acquisitions Transparent An Evaluation of M&A-Related IFRS Disclosures by European Companies in 2005

Published by: Pricewaterhouse Coopers AG WPG, Frankfurt am Main

Abstract

Schon lange spielt die Ausübung von Bilanzpolitik eine Rolle in der Gestaltung sowie die Beeinflussung von Jahresabschlüssen, die letztendlich zur Finanzkrise 2007 führte.

Diese Masterarbeit verschafft einen Überblick über die Besonderheiten der Rechnungslegung für Kreditinstitute und die Grundlagen der Bilanzpolitik, um die seit Jahren praktizierten „bilanziellen Gestaltungsspielräume“ näher zu erläutern. Dabei wurden einige bilanzpolitische Maßnahmen thematisiert und kritisiert. Gleichzeitig werden einige Verbesserungsmöglichkeiten der aktuell angewandten Rechnungslegungsstandards demonstriert.

Abschließend wird meine Ansicht zur Rolle, die der Staat gespielt hat, welche zur Finanzkrise geführt hat, sowie eine Vorstellung der zukünftigen Bilanzierung in der Bankenbranche.